

Cleve, Märkische
Provinzial-Gesetze.

Sammlung
der
Gesetze und Verordnungen,

welche in dem
Herzogthum Cleve und in der
Grafschaft Mark
über
Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung
und Rechtspflege ergangen sind,
vom
Jahre 1418 bis zum Eintritt der königlich preussischen
Regierungen im Jahre 1816.

Im Auftrage des königlich preussischen hohen Staats-Ministeriums
zusammengetragen und herausgegeben

von

J. J. Scotti,

Minist. preuß. Regierung, Schriftf.

Vierter Theil,

vom Jahr 1776 bis zum Jahr 1810 und von No. 2124 bis incl. No. 2892

Düsseldorf, 1826.

Gebruckt bei Joseph Wolf.

2124. Elve den 17. Januar 1776.

Königl. Regierung.

Reglement, wie es in Ansehung der auf dem Schlosse zu Altena neu erbaueten Criminal- und Civil-Gefängnisse und des daselbst errichteten Arbeits- oder Spinn-Hauses gehalten werden soll.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster König und Herr, allergnädigst geruhet haben, die 800 Rthlr. Kaufgelder, wofür das Schloß zu Altena der dasigen Bürgerschaft zum Armenhause verkauft worden, zu Instandsetzung der Criminal-Gefängnisse, zu Erbauung einiger Civil-Arrest-Zimmer und einer Verhör-Stube und zu Erbauung eines Arbeits-Hauses allergnädigst zu accordiren, und bey dieser Einrichtung zur Haupt-Absicht festgesetzt worden, daß für die weniger gravirte Gefangene bessere und gesündere Behältnisse eingerichtet, auch die Arrestaten theils zur Strafe, theils zu Erhaltung ihrer Gesundheit und theils zum Behuf der Abzugs-Kosten zur Arbeit angehalten werden mögten; und nunmehr dieser Vorschrift gemäß sowohl neue Criminal-Gefängnisse unter den Baracken, und 4 Civil-Arrest-Zimmer auf dem Thor oder sogenannten Kentez-Gebäude erbauet; als auch zwey Arbeits- oder Spinnstuben eingerichtet worden.

Es wird solchemnach zu Beibehaltung guter Ordnung folgendes Reglement vorgeschrieben.

Tit. I.

In welche Gefängnisse die eingebrachte Arrestaten zu incarceriren seyn.

§. 1. Da in dem Gefangenen-Thurm, zu besserer Verwahrung der Arrestaten, 15 Kassen von Bohlen gemacht und von Zeit zu Zeit mehr befestiget worden; so sollen die

stark gravirte und solche Gefangene, wovon eine Echapade zu befürchten wäre, nach wie vor in diese Kästen eingesperret, und dem Befinden nach, besonders des Nachts, mit einer Fuß-Schelle, und einer durch einen Ring an den Kästen zu befestigenden Kette angeschlossen werden; auch soll bey gefährlichen Inquisiten der Springer mit anzubringen seyn.

§. 2. Weil aber diese Kästen dumpfsicht und zum Theil in dunkle Behältnisse gesetzt seyn; so werden die weniger gravirte, wenn sie keine Complices sind, oder schwache Gefangene und besonders die Weibß-Persohnen, in die neue Gefängnisse unter den Baraquen incarcerirte, wo sie in einem geräumigen Behältnisse auf Brittschen beyammen liegen, und nur mit einer Fuß-Schelle angeschlossen werden.

§. 3. Die Kinder, welche die gefangene Weibß-Persohnen etwa mitbringen, werden von den Müttern auf der Arbeits-Stube verpfleget, und wenn die Kinder noch ganz klein seyn, bleiben die Mütter mit denselben auch des Nachts auf solchen bis des Abends geheizten Stuben: oder wenn die Mütter nicht in die Arbeits-Stuben gebracht werden dürfen, wird für dieselben und die Kinder die Kranken-Stube geheizt.

§. 4. Diejenige Gefangene die nur im geringsten spüren lassen, daß sie an eine Echapade denken, sollen sowohl zu mehrerer Sicherheit als zur Strafe aus denen neuen Gefängnissen, gleich in den Thurm gebracht, und entweder auf eine Zeitlang, oder so lange sie sitzen, in die Kästen incarcerirte werden.

§. 5. In die Civil-Arrest-Zimmer, werden diejenige angeessene Unterthanen gesetzt, welche des groben Verbrechens, dessen sie beschuldigt werden, nicht geständig oder überführt auch noch nicht sehr verdächtig sind; desgleichen welche wegen eines geringen delicti, weshalb nicht einst die Special-Inquisition statt hat, in Verhaft gezogen worden.

§. 6. Wenn aber solche Arrestaten bey Fortsetzung der Untersuchung das Verbrechen gestehen, oder so sehr gravirt werden, daß die Special-Inquisition zu erkennen ist; so sollen selbige auch sofort in die Criminal-Gefängnisse gebracht, und wie andere Criminal-Gefangene behandelt werden.

§. 7. Vagabundan hingegen, und welche gebettelt haben, sind gleich in die neuen Gefängnisse zu setzen; wenn

sie gleich des ihnen beygemessenen Verbrechens noch nicht überführt oder eines geringen delicti beschuldigt seyn.

§. 8. Es sollen schlechterdings keine Arrestaten auf das Schloß weder in die Criminal- noch in die Civil-Gefängnisse abgeliefert, oder angenommen werden, als nur solche, über welche das Criminal-Gericht die Untersuchung geführt.

§. 9. Im Fall aber angeessene Unterthanen, wegen Widerspenstigkeit oder einer Contravention per judicatum zu einer Gefängniß-Strafe verdammet seyn, und bey dem Departement oder Gerichte kein civiler Arrest oder sogenannter Bürgergehorsam vorhanden wäre; so können zwar solche Condemnati zu Ersparung der naturellen Bewachung in die Civil-Arrest-Zimmer abgeliefert werden: es muß aber alsdann so wohl das Urtheil abschristlich communicirt, als auch außer den 2 Ggr. Nahrungskosten 1 Ggr. per Tag für die Aufwartung des Criminal-Gerichts-Botten und 1 Ggr. für Stroh, Geräthe oder zum Behuf der Reparaturen gleich baar mit eingesandt, hernächst dieses Geld von dem Gerichte aus dem Vermögen des Condemnati beygetrieben, oder aus der Bruchten-Casse genommen werden, und ist das Criminal-Gericht nicht allein nicht schuldig, sondern auch nicht einst berechtigt, ohne diesen baaren Vorschuß dergleichen Arrestaten anzunehmen, weil dasselbe die Nahrung- und andere Kosten zur Last des Criminal-Fonds nicht berechnen, noch durch die nachherige Beförderung die Zeit verderben darf, vielmehr sind solche ohne Anführung weiterer Ursachen sofort auf Kosten und Verantwortung des abschickenden Gerichts zu remittiren.

§. 10. Die in civilen Arrest sitzende Gefangene speiset der Criminal-Gerichts-Botte, welcher des Endes auf dem Rentey-Gebäude wohnet, und erhält für die Nähe der Befestigung oder Aufwartung täglich den vorhingemeldten 1 Ggr. der jedoch bey denen in dem §. 5. vermeldeten Gefangenen, im Fall sie unvermögend sind, wegfällt;

§. 11. Vom Criminal-Gerichte wird alle Monathe eine Liste von denen zum Civil-Arrest zur Strafe abgelieferten Arrestaten, mit Bemerkung des Namens, Standes, Alters, der Ursache der Arrestirung, und des Tages, wann solche aufgefangen, auch bis wie lange der ihm auferlegte Arrest dauern solle, zur königl. Regierung eingesandt und zugleich der 1 Ggr. welcher gemeldtermaßen täglich zum Behuf der Kosten oder Reparaturen bezahlt worden, berechnet; wobey

jedoch dem Criminal-Gerichte freygegeben wird, den, nach Abzug der für Stroh oder sonstige Geräthe erforderlichen Ausgaben, bleibenden Ueberschuß, zum Nutzen des Schlosses, ohne vorherige Anfrage anzuwenden, wenn solcher nur durch Quittungen gehörig nachgewiesen wird.

§. 12. Uebrigens bleibt es bey der Vorschrift der Instruction für die Criminal-Gerichte §. 6. daß keine andere, als solche Delinquenten aus Criminal-Gerichte abgeliefert werden sollen, die eines Verbrechens, worauf eine poena corporis afflictiva steht, beschuldigt werden. Wenn diesem zuwider gehandelt wird; so sollen die verursachte Abgangs-Kosten entweder aus der Brüchten-Casse des Gerichts oder dem Befinden nach von dem Gerichte selbst, das solche Arrestaten abliefert, ex propriis erstattet, und soll bey dem Erkenntniß darauf reflectirt werden.

Tit. II.

Welche Arrestaten zur Arbeit angehalten, und welche Delinquenten zu dem Arbeits-Hause verdammet werden können und sollen.

§. 13. Es versteht sich von selbst, daß die in Civil-Arrest sitzende zu keiner Arbeit angehalten werden können, wenn sie nicht selbst zum Zeitvertreib etwas arbeiten wollen, und darum anhalten.

§. 14. Desgleichen sind auch diejenige, dazu wider Willen nicht anzuhaltend, welche angefaßten seyn, oder ein bürgerliches Gewerbe getrieben haben, wenn sie nicht eines Diebstahls geständig, oder überzeugt seyn, oder ein solches anderes Verbrechen schon gestanden haben, weswegen sie, wie man voraus sehen kann, zur Bestungs- oder Zuchthaus-Arbeit werden verdammt werden.

§. 15. Welche also eines solchen delicti beschuldigt worden, das im gemeinen Leben eben nicht für schimpflich gehalten wird, und weshalb sie vielleicht nur zur Gefängniß-Strafe, Bestungs-Arrest oder Geldbuße condemnirt werden könnten, sollen während der Untersuchung oder vor dem Urtheil zur Arbeit nicht gezwungen werden, und wenn solche selbst darum anhalten, daß sie zum Zeit-Vertreib etwas vornehmen wollen, so soll dem Befinden nach denselben ein anders Verhältnis dazu angewiesen werden.

§. 16. Und da alle Fälle nicht förmlich specificirt werden können, in welchen die Arrestaten vor dem Urtheil schon

zur Arbeit anzuhaltend wären, mithin dem Criminal-Gerichte darüber vieles überlassen werden muß; So wird nur dieses zum Grundsatz vorgeschrieben; daß keine solche Arrestaten zur Arbeit in der öffentlichen Arbeits-Stube gezwungen werden, deren Leumuth in den Augen des Publici durch die Arbeit mehr leiden würde, als er ohne solche Arbeit durch das Verbrechen schon wirklich gelitten hat.

§. 17. Es sind aber überhaupt alle Vagabunden und die vom Betteln ein Handwerk gemacht haben, zur Arbeit anzuhaltend, wenn sie gleich kein sonderliches Verbrechen begangen, oder solches noch nicht gestanden haben.

§. 18. Welche nun solchergestalt zur Arbeit angehalten werden können, sollen gleich nach dem summarischen Verhör mit in die Arbeits-Stube gebracht, und sowohl während der Untersuchung als in der Zeit, daß die Acta verschickt seyn, zu arbeiten gezwungen werden.

§. 19. Es soll auch in den Acten sowohl bemerkt werden, wann ein Arrestat zu arbeiten angefangen habe, als bey der Einsendung der Acten ein besonderes Protocoll darüber zu formiren ist: wie der Gefangene sich bey der Arbeit betragen, ob er eine Arbeitsamkeit oder Lust dabey bezeuget, und wie viel er von Zeit zu Zeit gearbeitet habe, damit darauf bey dem Erkenntniß einigermaßen reflectirt werden könne.

§. 20. Da aber die Hauptabsicht bey der Errichtung des Arbeits-Hauses nur dahin gehet, daß einestheils die Gefangene die mehrentheils zum Müßiggang geneigt, und dadurch zu dem Verbrechen verleitet seyn, zur Arbeit gemöbnet, andernteils selbige gesund erhalten werden, und drittentheils in der Zeit da sie sonst während der Untersuchung müßig sitzen würden, etwas zum Behuf der Abgangs-Kosten verdienen mögten; hingegen die Anstalten vor der Hand so weitläufig nicht gemacht, noch ein hinlänglicher Fond zur Wache ausgemittelt werden können, daß ein förmliches Zuchthaus zu etabliren, und alle, die eine Zuchthaus- oder Bestungs-Strafe verdienet hätten, darin zu behalten wären, wodurch bey einer großen Anzahl Gefangenen der Platz und die 3 Gefangenen-Wärter nicht hinreichend seyn würden.

So sollen keine Delinquenten länger als auf ein viertel, oder höchstens auf ein halbes Jahr zu diesem Arbeits-Hause verdammt und also diejenige, die eine längere Be-

stungs- oder Zuchthaus-Strafe verdienet hätten, nach wie vor nach Wesel und Minden gebracht werden, als wornach sich besonders der Criminal-Senat bey denen Urtheilen zu achten hat.

Tit. III.

Wie die Gefangene arbeiten müssen, und wie sich der Werkmeister zu verhalten hat.

§. 21. Da vor der Hand noch keine andere Arbeit, als das Baumwolle-Spinnen denen Gefangenen verschafft werden, diese Arbeit aber ein jeder leicht lernen, und man darin auch beständig genug zu thun, oder Verlag haben kann;

So hat es dabey gegenwärtig auch sein Verwenden: Indessen wird das Criminal-Gericht darauf Bedacht nehmen, ob in der Folge durch andere Arbeiten mehr zu verdienen sey, wobei alsdenn ein Versuch zu machen, und darüber an die Allerhöchst angeordneten Herren Commissarien die Präsidenten der Regierung und der Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten seyn wird, und soll es jederzeit ohne Umstände in Rechnung gut gethan werden, wenn zu solchen Versuchen Anlagen gemacht, und berechnet werden.

§. 22. Es wird auch dem Criminal-Gerichte frey gegeben, die Gefangene zu Hand-Arbeiten auf dem Schlosse, oder an den Schlosswegen zu gebrauchen, und wird dabey passiret werden, was für extraordinaires Beschäftigung täglich zu 1 Ogr. berechnet wird: Wenn aber die Policy oder ein privatus die Gefangene zur Arbeit verlangt, so müssen sie wenigstens die völlige Utzungs-Kosten verdienen.

§. 23. Die Gefangene sollen zuerst von den Arrestanten oder von dem Werkmeister im Wollen-Krahen unterrichtet, und dabey angewiesen werden, auf die Handgriffe bey dem Spinnen mit Achtung zu geben, um solches hernächst desto leichter zu lernen.

§. 24. Welche das Krahen vollkommen verstehen, sollen gleich mit zum Spinnen angeführt und im Anfange besondere Achtung darauf gegeben werden, daß sie die besten Handgriffe und einen gleichen festen Faden spinnen lernen, und muß der Werkmeister hauptsächlich im Anfange darauf Acht haben, daß der Lehrling gut unterwiesen werde, und er sich gut gewöhne.

§. 25. Wie der Anfänger mit der Arbeit sich nicht übereilen darf, bis er die Fertigkeit gut zu Spinnen erlangt hat; so kann ihm auch kein Tagewerk oder Anzahl Stränge vorgeschrieben werden, indessen muß der Werkmeister fleißig darnach sehen, daß er nicht müßig sitze, sondern seinen besten Fleiß anwende.

§. 26. Wenn nun der Werkmeister findet, daß ein Gefangener bey erlangter Fertigkeit mehr, und eine gewisse Anzahl Stränge spinnen könne; so muß er dieses des Sonnabends dem Criminal-Gerichte anzeigen, welches sodann dem Arrestato bedeutet, die folgende Woche diese Anzahl Stränge täglich zu verfertigen.

§. 27. Die Gefangene müssen des Morgens früh nach Gelegenheit der Jahreszeit und überhaupt sobald die Morgen-Kloße geläutet worden, in die Spinnstuben und des Abends um 8 oder 9 Uhr erst wieder ins Gefängniß gebracht, und sowohl von dem Werkmeister, als von denen Gefangenen, Wärtern öfters des Tages beobachtet werden: ob sie auch fleißig spinnen, als zu welchem Ende die Fenster in den Thüren der Spinn-Stuben angebracht sind; wobei einem jeden eine gewisse Anzahl Stränge vorzuschreiben, und diese von dem Werkmeister des Mittwochs und Sonnabends abzufordern seyn, indessen müssen nicht zu viel Stränge verlangt werden, damit das Garn nicht übereilt und schlecht werde, und man dadurch den ganzen Verlag verliere. Wenn man aber findet, daß die Arrestanten müßig sitzen und deshalb die Anzahl der Stränge nicht liefern; so sollen selbige auf Verordnung des Criminal-Gerichts mit Ruthen oder Stockschlägen gezüchtigt, oder auf andere Art nach Gelegenheit der Perlohn gestrafet werden.

§. 28. Besonders ist den Arrestanten bey willkürlicher, jedoch scharfer Abndung öfters anzubefehlen, daß sie gut Garn spinnen, und daß sie bey Strafe einer angemessenen Züchtigung, nach Gut-Befinden des Criminal-Richters keinen Faden an einem Gebind und noch weniger ein ganzes Gebind an einem Strange fehlen lassen, worauf der Werkmeister vornemlich sehen, fast alle Gebind, und täglich bald bey diesem bald bey jenem Arrestato die Faden nachzählen, und den Fehler gleich anzeigen muß.

§. 29. Dabey ist hauptsächlich auf das Gewicht Achtung zu geben und muß der Werkmeister einem jeden 1 oder 2 R. zuwiegen, und wenn mehr als gewöhnlich an den ge-

lieferten Strängen fehlet, solches des Sonnabends dem Criminal-Gerichte anzeigen, damit der, welcher zu ruchlos mit der Wolle umgeheth, oder das Garn gar verbraucht, gestraft werde.

§. 30. Wenn einer durch besondern Fleiß mehr, als die vorgeschriebene Stränge jedoch gut Garn spinnet; so soll ihm das übrige gesponnene Stück bezahlt werden, um diesen sowohl als die andere zur Arbeitsamkeit anzufeuern.

§. 31. Der Werkmeister muß nicht allein darüber was ein jeder gesponnen hat, und über das Gewicht eine richtige Annotation führen, sondern auch die Anlagen an Gerthschaft, Dehl, Kohlen ic. berechnen, und darüber wöchentlich Rechnung ablegen.

§. 32. Des Winters ist den Gefangenen in den Spinn-Stuben eine gewisse Quantität Kohlen zuzumessen, jedoch nach der Witterung oder Kälte dabey alle monats zu beobachten, der Vorrath der Kohlen und des Dehls ist aber sonst von dem Werkmeister zu verschließen.

§. 33. Der Werkmeister soll für die beständige Aufsicht auf die Spinnerrey außer der freyen Wohnung auf der Kleyer jährlich 24 Rthlr. Gehalt haben, wenn er aber nachlässig ist, und nicht alles in Ordnung hält; so soll er zum erstenmal mit Geld gestraft, und bey entstehender Besserung das ganze 1 jährige Gehalt ihm entzogen, wegen Untreue aber gleich entsetzt, und soll diese Bestrafung und Entsetzung dem Criminal-Gerichte überlassen, auch dem Befinden nach eine Untersuchung darüber angestellt, und darüber berichtet werden.

Tit. IV.

Welchergestalt das Verdienst der Gefangenen zu berechnen und anzuzeigen ist.

§. 34. Der Werkmeister soll vorgemeldetmaßen des Mittwochs und Sonnabends annotiren: wie viel Stränge ein jeder Gefangene in den 3 Tagen gesponnen hat, und wenn die einem jeden zugewogene Wolle ausgesponnen ist, das Gewicht des Garns beifügen, und dieses Garn zusammen binden.

§. 35. Diese Annotation wird wöchentlich von dem Criminal-Gerichte nachgesehen, und darüber attestirt, auch wenn die Gefangene nicht fleißig genug gesponnen, oder das

Gewicht nicht wiedergeliefert haben, darüber eine Recherche angestellt, und die verdiente Strafe gleich vollzogen werden.

§. 36. Wenn eine ziemliche Quantität Garn beisammen, und es der Mühe werth ist, solche an den Verleger abzuschicken, worüber bey der ungewissen Anzahl der Spinnenden, und öfters wegen Mangel des Fuhrwerks, keine gewisse Zeit bestimmt werden kann; so wird das vorrathige Garn von dem Werkmeister dem Criminal-Richter ausgeliefert, dabey eine generelle Rechnung formirt, und die vorige wöchentliche Abrechnung nachgesehen.

§. 37. Sobald dieses Garn von dem Verleger in Empfang genommen, richtig befunden, und das Spinnlohn überfandt worden; so formirt das Criminal-Gericht dergestalt die Rechnung, daß dieses Spinnlohn von der bestimmten Zeit in Einnahme, und dagegen in Ausgabe gebracht werde, was binnen solcher Zeit an Fracht, von der Wolle und Garn, an Gerthschaft, Dehl, Kohlen und Holz, desgleichen an Gehalt für den Werkmeister, an die Gefangene zur Aufmunterung oder sonst ausgegeben worden, und nach Abzug solcher Anlagen wird der Bestand festgesetzt.

§. 38. Well jedoch die An- und Auslagen fast alle in Kleinigkeiten bestehen, wobey so wenig zu vermuthen ist, daß darunter Unrichtigkeiten vorgehen würden, als hingegen, es viele Mühe und Zeit erfordern würde, wenn über jeden Posten Quittungen und Beläge beigebracht werden sollten; so werden die Ausgaben lediglich der gewissenhaften Berechnung des Criminal-Gerichts überlassen.

§. 39. Die solchergestalt von Einnahme und Ausgabe zu formirende Rechnung, wird binnen 14 Tagen nach Empfang des Spinnlohns, an die Allerhöchst angeordnete Herrn Commissarien eingesandt, und von diesen der Bestand entweder zum Behuf der Abzugs-Kosten, oder zum Behuf der etwa erforderlichen Verbesserungen oder sonstigen Bedürfnisse, die das Criminal-Gericht bey Einfendung der Rechnung vorschlagen mögte, oder auch dem Befinden nach, auf die restirende Gebühren assignirt, und wenn der Betrag auf die Abzugs-Kosten gerechnet werden soll, so wird dieses Quantum bey der nächsten Berechnung der Abzugs-Kosten abgezogen, und die Abschrift der Assignation beygelegt.

§. 40. Der Verdienst der Gefangenen soll aber zu keinem andern, als dem erwähnten Endzweck verwendet werden; und wenn sich in der Folge äußern sollte, daß dieser Ver-

dienst ein beträchtliches auswürfe, und der Fond der Nahrungskosten doch hinreichte; so soll der Vorrath des Verdienstes zur Erweiterung der Anstalten, oder dazu angewendet werden, noch mehrere Wächter anzunehmen, oder eine solche Veranstaltung zu machen, daß die Kinder der Vagabondos oder anderer Gefangenen versorget, unterrichtet, und zu irgend einem Handwerk, wodurch sie ihr Brod künftig verdienen können, angeführt werden.

§. 41. Es wird auch übriges genehmiget werden, wenn denjenigen Gefangenen, die während dem Arrest sich gut betragen, und besonders fleißig gearbeitet haben, bey der Entlassung entweder ein Spinnrad und Kragen, oder ein Kleidungs-Stück, oder sonst ein etwas gereicht und in Ausgabe der Rechnung gebracht wird.

Tit. V.

Wie die Entweichungen zu verhüten, und was für Strafen allenfalls darauf zu setzen seyn, nebst der Instruction für die Gefangenwärter.

§. 42. Es ist zwar die bestmögliche Veranstaltung vorgekehrt, daß die Echapaden verhütet werden, da 2 Gefangen-Wärter oberhalb den neuen Gefängnissen, und neben den mit starken Brettern bescheideten Arbeits-Stuben und der dritte Gefangenwärter in der obern Etage, auch der Criminal-Gerichts-Botte, in dem nahe an den Gefängniß-Thüren stehenden Rentey-Gebäude wohnen und schlafen, mithin das brechen wohl werden hören und verbüten können; es ist aber doch nöthig, daß die Gefangen-Wärter auf die Gefangene alle mögliche Aufmerksamkeit richten, und daß auf die Entweichungen nachdrückliche Strafen gesetzt, und ohne Nachsicht vollzogen werden, damit wenn viele Gefangene zusammen sitzen, selbige nicht mit einer Gewalt der die 3 Gefangen-Wärter nicht widerstehen können, losbrechen, oder beyhinführen nach der Arbeits-Stube, oder sonst von der Arbeit entspringen mögen.

§. 43. Die Gefangenwärter müssen also, wenn sie des Nachts nur das geringste Geräusch hören, gleich aufstehen, darnach hörchen, und die andere Gefangen-Wärter aufwecken, und des Morgens nicht eher in die Gefängnisse gehen, bis sie dem Criminal-Gerichte von der Vermuthung, daß es darin nicht richtig, oder welche los seyn mögten, Anzeige gethan haben.

§. 44. Um die Arrestaten in die Arbeits-Stube zu führen, sollen die Gefangenwärter nur einen oder zwey Gefangene los, und in den Stuben an die Kette anschließen, und alsdenn die andere einzeln, oder 2 und 2 nachholen.

§. 45. Des Endes müssen nur 2 Gefangenwärter, in die Gefängnisse gehen, und der dritte vor der verschlossenen Thür auf der obern Etage Wache halten, und wenn den zwey Gefangenwärtern Gewalt geschehen sollte, gleich Lärmen machen.

§. 46. Es wechselt mit Wochen ab, daß einer solcher-gestalt vor der Thür die Wache hält, damit man wisse, an welchen Gefangen-Wärter man sich die Woche hindurch halten könne, und wenn einer dabey nachlässig seyn, und ein Gefangener dadurch entkommen sollte, so soll solcher Wächter gleich arretirt, und um seine nachdrückliche Bestrafung und Cassation berichtet werden.

§. 47. Derjenige Gefangen-Wärter, an welchem die Woche ist, muß auch die ganze Woche hindurch sich bey den Arbeitsstuben aufhalten, und nicht gestatten, daß die Arrestaten sich einander ihre Verbrechen oder lieberliche Streiche erzählen, mithin öfters darnach sehen, was die Gefangene machen, und ob sie fleißig arbeiten: auch muß selbiger die oberste Thür verschlossen halten, wenn der Werkmeister des Tages in die Spinnstuben gehet, und auf die Arbeit Achtung giebt.

§. 48. Damit aber die Entweichungen desto mehr verhütet werden mögen; so soll derjenige Arrestat, der nur vom echapiren spricht, oder dazu einen Anschlag giebt, so fort, jedoch in Gegenwart des Criminal-Gerichts dem §. 28. gemäß, geächtet, und in den Thurm gesetzt, oder wenn er darin schon gesessen hat, dem Befinden nach wie ad §. 1. verordnet ist, angeschlossen, oder allenfalls noch härter gehalten werden.

§. 49. Wer schon wirklich einen Versuch zum Ausbrechen gemacht hätte, soll alle Woche 2 Mal bey der Arbeits-Stube an ein Hals-Eisen 4 Stunden andern 3: E: angeschlossen, und wieder in den Thurm gebracht, auch soll dessen Unternehmen in den Acten bemerkt, und wenn solche schon eingeschickt seyn, angezeigt werden, damit eine härtere Strafe erkannt werden möge.

§. 50. Würde aber ein Inquisit wirklich entkommen, der Entwichene aber gleich oder nach langer Zeit auf die eine oder andere Art ertappet; so soll gegen denselben, was bereits erkannt ist, jedoch nur in dem Fall, wo kein remedium dagegen Platz greift, sofort exequirt werden.

§. 51. Wer sogar den Gefangenwärtern Gewalt anthut, und sich dadurch losmachen würde; wider denselben soll der Criminal-Process auch dieserhalb instruiert, und ein solches dem Befinden nach besonders bestraft werden.

§. 52. Ueber diese geschärfte Strafen wird sich keiner hernächst beschweren dürfen, da durch die jetzige Verbesserung der Gefängnisse, und die Einrichtung der Arbeits-Stuben, so viel möglich für die Bequemlichkeit, Gesundheit und den guten Leumuth der Gefangenen nach der Beschaffenheit der Verbrechen gesorget worden: und damit sich auch keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge, soll dasjenige, was hier in Ansehung der Strafen für die Entweichende verordnet worden, extrahirt, und solcher Extract in den Arbeits-Stuben angeschlagen, auch sowohl denen Gefangenen bey der Ablieferung, als alten Arrestanten quartaliter vorgelesen und erklärt werden.

§. 53. Wenn des Tages ein Gefangener bey dem Hinführen zur Arbeit entspringen sollte, soll ein jeder Bürger, dem zugerufen wird, schuldig seyn, den Entspringenden anzuhalten und soll derselbe, oder wer sonst einen Entwichenen anhält, eine Belohnung von 5 Rthlr. haben, welche, wenn der Gefangenwärter dabey etwas versehen hat, von dessen Tractament abgezogen oder sonst von dem Verdienst der Gefangenen genommen werden sollen, wos Endes ein Proclama zu extrahiren, und von Zeit zu Zeit von den Canteln bekannt zu machen ist.

§. 54. Um die Gefangenwärter noch mehr zur Aufmerksamkeit zu encouragiren, und weil sie mit dem Hinführen in die Arbeits-Stuben mehr Mühe wie sonst haben, auch um die 3te Woche fast gar nichts für sich thun können, soll denselben und dem Criminal-Gerichts-Botten, dasjenige, was solche an fixations-, Loback-, Werbe- und andern Recrouten-Geldern oder sonstigen bürgerlichen Eassen abführen müssen, von denen zu ihrer Hausmiete angeschlagenen 18 Rthlr. bezahlt und der Ueberschuß am Neujahr alsdann, wenn das ganze Jahr hindurch kein Gefangener echa-pirt ist, als ein Douceur gereicht werden.

Tit. VI.

Was sonst noch in Ansehung des Arbeits-Hauses und der Gefängnisse zu beobachten ist.

§. 55. Da die Reinlichkeit sowohl der Arbeits-Stuben und Gefängnisse, als der Gefangenen selbst sehr vieles zur Gesundheit beiträgt; so ist solche so viel möglich zu befördern, und deshalb sind nicht allein die Gefäße in den Gefängnissen alle Morgen zu reinigen, und die Gefängnisse selbst nebst den Gängen 2 mal die Woche auszutehren; sondern es müssen auch die Gefangene, ehe sie an die Arbeit gehen, sich alle Morgen waschen, wos Endes eine der Weibspersonen vorher das nöthige Wasser hohlen, auch die Arbeits-Stuben absegen muß.

§. 56. Wenn die Gefangene keine Hemder mitbringen, oder von den Ibrigen erhalten, so müssen ihnen gleich bey der Ablieferung blan gefärbte Hemder gereicht werden, die sie während ihrem Arrest gebrauchen, und eine der gefangenen Weibspersonen muß alle 14 Tage die Hemder und Handtücher waschen.

§. 57. Alle 2 oder 3 Monathe muß frisches Stroh in die Stroh-Säcke gethan, die Säcke aber vorher ausgewaschen, und davon eine hinlängliche Anzahl angeschafft, die aberschlüssig aber besonders verwahrt werden.

§. 58. In Ansehung der Verköstigung der Gefangenen bleibt es dabey, daß ihnen des Morgens eine Suppe und Brod, und des Abends Gemüse nebst Brod gereicht werde; wenn aber kein Gefangenwärter da wäre, der die Arrestanten speisete; so hängt es vom Criminal-Gerichte ab, darüber die nöthige Einrichtung und Verfügung zu treffen.

§. 59. Besonders muß aber auch dafür gesorget werden, daß das Herz der Verbrecher gebessert, sie in der Religion besser unterrichtet, zur Reue über ihre Sünde ermahnet und eine Sinnes-Änderung in ihnen hervorgebracht werde, wos Endes die 2 lutherische und der reformirte Prediger sie wenigstens alle 14 Tage besuchen müssen.

§. 60. Wenn die Gefangene sehr krank und bettlägerig werden; so werden sie in die Krankenstube gebracht, darin nach Möglichkeit verspieget, und nöthigenfalls ein Medicus und Chirurgus adhibirt.

§. 61. Sterben aber solche Kranke, so werden sie in einem Sarge außer das Schloß oder oberhalb der Kirche entweder von den Verwandten oder von denen Gefangenwärttern begraben.

§. 62. Uebrigens wird das Criminal-Gericht angewiesen, auf dieses Reglement genau zu halten, des Endes von Zeit zu Zeit die Gefängnisse zu visitiren, und die Gefangenwärttere zu ihrer Schuldigkeit zu ermahnen: Zugleich wird aber dasselbe auch auctorisirt, die widerspenstige Gefangene gleich züchtigen zu lassen, und die Gefangenwärttere, die ihre Pflicht nicht beobachten, mit Gelde oder Arrest zu bestrafen und bey fernerm Ungehorsam zur Regierung zu berichten.

§. 63. Und wie schliesslich in der Folge sich Fälle zutragen können, die in diesem Reglement nicht bestimmt seyn, oder auch bey einem, oder andern Umstande eine Aenderung statt haben dürfte; So muß das Criminal-Gerichte nach dem Befinden der Umstände darüber vor der Hand verfügen, quartaliter aber von denen nähern Anordnungen oder nöthig findenden Aenderungen bey der einzufendenden Berechnung des Verdienstes in so ferne sie zur Commission gehören, sonst aber zur Regierung umständlich berichten.

2125. Cleve den 5. Februar 1776.

Königl. Regierung.

Wenn Frauen von Soldaten und Unteroffizieren Grundstücke kaufen, einen Theil des Kaufgeldes schuldig bleiben, und darüber Hypothek geben, so ist der Consens ihrer militärischen Chefs nicht erforderlich, wohl aber dann, wenn die vorgenannten neue Schulden contrahiren. (Conf. n. Mpl. Bd. V, e, pag. 381.)

2126. Cleve den 8. Februar 1776.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 15. Januar c. erlassenen Verordnung, wodurch, nachträglich zu den Bestimmungen des Cod. Fridor. und Behuß Abkürzung der

Prozesse, neue, allgemeine Prozessregeln und Beschleunigungsmittel (in 11 Artikeln) vorgeschrieben werden. (Conf. n. Mpl. Bd. VI, pag. 17.)

Bemerk. Die königl. Regierung hat unterm 31. Juli 1777 den Justiz-Beamten die möglichste Beschleunigung der Prozesse wiederholt befohlen, und deren Verschleppung, in Folge einer königl. Cabinets-Ordre, bei Kassationsstrafe verboten. (f. l. c. pag. 784.)

2127. Cleve den 26. Februar 1776.

Königl. Regierung.

Zum Behufe des zu Wesel, unter einem besondern Direktorium, errichteten Zucht- und Arbeits-Hauses für die Provinzen Cleve und Mark, soll von allen in Festern vorkommenden gerichtlichen Verkäufen der tausendste Pfennig (1 pro Mille), als Beitrag zu den Fonds dieses gemeinnützigen Instituts, zur Zuchthaus-Casse erlegt, und jedesmal in den Vorwarden bestimmt werden, ob solcher Beitrag von dem Käufer bezahlet, oder von dem Kauffchilling abgezogen werden muß.

2128. Cleve den 18. März 1776.

Königl. Regierung.

Die zu dem Ressort der Beamten gehörigen, und von ihnen zur Revision an die Regierung eingesandt werdenden Rechnungen jeder Art, müssen künftighin, zuerst pro 1774, am Schlusse mit einem förmlichen Atteste, über das Vorhandensein des aus der Rechnung hervorgehenden Kassenbestandes, von den zur Aufsicht über die betreffenden Kassen bestellten Curatoren, versehen sein. (Conf. n. Mpl. Bd. V, e, pag. 267.)

2129. Cleve den 25. März 1776.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin, am 15. November v. J. erlassenen Ediktes, wegen schnellerer Rettung der,

durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, im Wasser oder sonst verunglückten, und für todt gehaltenen Personen. (Conf. n. Nyl. Bd. V, e, pag. 249.)

Bemerk. Ein in obiger Beziehung, zu Berlin am 13. Januar 1788 vom königl. General-Directorium, erlassenes Publikandum, wodurch eine specielle Anweisung zur Rettung verunglückter Personen ertheilt wird, ist, durch das Duisburger Intelligenzblatt vom 24. Juni 1788, in Cleve und Marl ebenfalls promulgirt worden.

2130. Cleve den 28. März 1776.

Königl. Regierung.

Bei den häufigen Holzdevastationen in den Wäldungen von Privatleuten, werden die Justizbehörden angewiesen, künftighin Schulden halber keine Exekutionen in den Holzjungen eintreten zu lassen, wodurch diese ruiniert werden.

2131. Cleve den 11. April 1776.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin, am 7. December v. J. erlassenen Verordnung, wegen Bestrafung derjenigen Untertanen, die sich ihrer Gutsheerrschaft und den obrigkeitlichen Verfügungen widersetzen. (Conf. n. Nyl. Bd. V, e, pag. 367.)

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 21. August 1780 nicht nur die strengere Handhabung der obigen Verordnung befohlen, sondern auch, in Folge höherer Weisung, festgesetzt, daß in künftigen Fällen eigenmächtigen Widerstandes, oder Thätigkeiten gegen Vorgesetzte und ergangene Rechtsausprüche, so wohl die dessen schuldigen befundenen Untertanen, als ihre, durch fleißige Inquisition zu ermittelnden, Rathgeber und Consilienten mit der eckelmäßigen Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden sollen. (S. Nro. 2204 d. S.)

2132. Cleve den 29. April 1776.

Königl. Regierung.

Zur Abstellung der Straßenvettelet und zur Uebersicht der an jedem Orte vorhandenen wirklichen Armen, und der, zu ihrem Unterhalt bestehenden, oder noch erforderlichen Mittel, wird eine in beiden Beziehungen genau aufzustellende Nachweise, nach einem mitgetheilten Muster, von den Lokalbehörden eingefordert. Diejenigen Hülfbedürftigen, deren Verpflegung von den Gemeinen, weil sie dort nicht hingehören, geweigert wird, sind in der Nachweise summarisch aufzuführen.

2133. Cleve den 9. Mai 1776.

Königl. Regierung.

Nachdem in Anmerkung gekommen, welchergestalt zum Nachtheil der Religion und zur Verachtung des Predigt-Amtes sich bisher unter Begünstigung der Freundschaft und des Mitleidens in der Evangelisch-Reformirten Kirche des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Marl verschiedentlich untüchtige Prediger eingeschlichen haben, denen es sowohl an den erforderlichen Wissenschaften, als auch an einem erbaulichen Vortrag auf ihren Lehrstühlen, und an einem gesitteten Betragen fehlet; Wir, um diesen Anstoß rechtschaffen und guter Christen zu heben nöthig erachtet zu Verhütung noch mehrerer nachtheiligen Folgen unsere Aufmerksamkeit auf die Vermehrung des Fleißes und Verbesserung der Sitten derjenigen Jugend zu richten, die sich dem geistlichen Stande gewidmet hat, als von welchem vorzüglich ein vorleuchtender Wandel im gemeinen Leben, so wie auf den Sängeln diejenige Weisheit und Ränntniß, wodurch ihre Reben-Menschen erbauet und auf dem Weg ihres Heils geführt werden sollen, erwartet wird.

Wir setzen demnach hiedurch fest und befehlen allergnädigst:

1. Stens. Daß künftig zum Predigt-Amte in der Evangelisch-Reformirten Kirche dieser beiden Provinzen, keine andere dem geistlichen Stande sich widmende Landes-Kinder zugelassen werden sollen, als solche die auf Unseren Universitäten zum wenigsten drei Jahr über denen einem Geist-

lichen nöthigen Wissenschaften mit Fleiß obgelegen und sich dabey einer untadelhaften Ausführung beflissen haben.

2 tens. Erwarten Wir auch von den Universitaeten: daß sie keinen Eingebornen des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark zum Academischen Bürger-Recht eher zulassen werden, als bis vorher die Universitaet durch Vorweisung glaubhafter und guter Zeugnisse von den Vorstehern derer Gymnasien imgleichen durch die Inhalts der unterm 7ten November 1774 Unserer Universitaet zu Duisburg ertheilten Vorschrift durch den Decanum Facultatis Philosophiae vorzunehmenden Prüfung von der Tüchtigkeit der Jugend in humanioribus werde überzeugt sein; Gleich denn auch.

3 tens. Die Theologische und philosophische Facultaet Unserer Universitaet zu Duisburg der vorangeführten Vorschrift zufolge nach vollendeten vorhin vorgeschriebenen dreien Academischen Jahren keinen entlassen, das ist, mit einem Zeugnis versehen muß, der nicht die von uns vorgeschriebene Methodologie beobachtet und von dessen Fleiß, Geschicklichkeit und guten Ausführung die Facultaet nicht aus dem Umgang und den Collegiis examinatoriis und disputatoriis vorab eine gewissenhafte Ueberlegung vor sich wird angestellet haben, da es zumahlen ihre eigene Ehre und Pflicht erfordert, schon vorher auf den Fleiß und das Betragen der ihr anvertrauten Jugend zu sehen, dieselbe wenn sie in ihrem Fleiß nachläßt oder von dem Wege der Tugend abweicht ernstlich wieder zurechte zu weisen, wenn aber dergleichen wiederholte Erinnerungen keinen Eindruck machen; davon der Regierung eine Anzeige zu thun, da denn solche rohe und unverbesserliche Subiecta niemahlen zu einem geistlichen Amte in diesen Provinzien sich einige Hoffnung zu machen haben werden.

4 tens. Befehlen Wir denen beiden Synoden und sämtlichen darunter sortirenden Classen keinen von denen welche als Candidati Ministerii angenommen zu werden verlangen eher zum Examine zuzulassen, bis er nicht vorher in gefolge der an beyde Synoden unterm 7ten November 1774 ergangenen Verordnung ein solch Zeugnis von der Theologischen und Philosophischen Facultaet eingereicht hat, worüber unter No. 3. die Vorschrift gegeben ist; Wir wollen hiernächst

5 tens. Daß das Examen der Candidaten jederzeit bei Versammlung der ganzen Classe vorgenommen und diese des

Endes von dem Praeside der Classe nicht an einen willkürlichen sondern demjenigen Orte, wo sonst die gewöhnliche Classical Versammlung gehalten wird, ad Terminum examinis verschrieben, auch die Examinatores benennet werden sollen, jedoch bleibt einem jeden Mitgliede der Classe frey auch vor sich in solcher Versammlung eine Prüfung mit dem Candidaten anzustellen; und soll keiner von den Gliedern einer Classe ohne erhebliche dem Praesidi vorher schriftlich angezeigte Ursache seiner Abwesenheit von einem solchen Examine zurück bleiben. Wenn hiernächst.

6 tens. Ein solchergestalt angenommener Candidat zum Predigt-Amt berufen wird, muß diejenige Classe oder derselben Praeses worunter die Gemeinde, welche den Candidaten zum Predigt-Amt berufen hat, sortiret sofort von der geschenehen Wahl an Unsere Regierung eine Anzeige thun, da denn diese vor dem aus dem Hoheits Senat und den beiden hiesigen Reformirten Predigern bestehendem Consilio Ecclesiastico dem Candidato einen Terminum examinis bestimmen, und solches Examen von den geschicktesten Predigern mit Zugiehung der benachbarten Praesidium Synodorum oder Classium vornehmen lassen wird; welchem Examine auch auswärtige Candidaten wenn die Wahl einer Gemeinde im Lande auf selbige fallen sollte sich ebenfals zu unterwerfen haben.

Wir befehlen demnach sowohl Unserer Universitaet zu Duisburg als denen beiden Synoden von Cleve und Mark und denen sämtlichen darin enthaltenen Classen sich nach dieser Unserer Landesväterlichen Verordnung auf das genaueste und eigentlichsie zu achten, wollen auch daß dieselbe in allen Reformirten Gemeinden dieser Lande zu jedermanns Wissenschaft von den Kanzeln publicirt werden solle.

2134. Cleve den 6. Juni 1776.

Königl. Regierung.

Publication einer, mittelst Hofes-Rescriptes vom 28. v. M. eingegangenen, und vom 1. d. M. an bei der cleve-märkischen Regierung zu beachtenden, neuen Gebühren-Taxe für die Advokaten. (Conf. n. Wyl. Bd. VI, pag. 164.)

2135. Berlin den 20. August 1776.

Reglement für die Ingenieure und Feldmesser bei der cleve-meursschen Kriegs- und Domainen-Kammer und der märkischen Kammer-Deputation:

1. Soll keiner zum Feldmesser angenommen werden, der nicht wenigstens die Planimetrie dergestalt versteht, daß er alle offene Felder mit dem Winkel-Kreuz in solchen Figuren messen kan, daß sie gleich nach geschehener Vermessung aus dem Brouillon ausgerechnet, und nach ihrem Quadrat-Inhalt bestimmt werden können, ohne daß er nöthig hätte, die Felder erst nach dem verjüngten Maasstabe aufzutragen, hiernächst in reguläre Figuren einzutheilen, diese wieder nachzumessen, und auszurechnen, dann durch diese letzte Messweise verliert der Feldmesser nicht allein viele Zeit und Mühe, sondern auch die vollkommene Richtigkeit seiner Vermessung leidet großen Abgang, indem er mit seinem Zirkel keinen einzelnen Fuß nach dem verjüngten Maasstabe bestimmen, dahingegen auf dem Felde, einen jeden Zoll accurat messen und aufschreiben kan.

2. Um Wäldungen, Brüche, große Ströme oder sonst unzugängliche Dörter messen zu können, muß zuvor der Feldmesser, eine Art zu messen verstehen, mit dem Astrolabio oder mit der Boussole, oder mit der Mensul oder mit dem Infaillible, oder mit einem andern Instrument der Art, jedoch muß er den Gebrauch dieser Instrumenten nach Möglichkeit vermeiden.

3. In bergichten Gegenden muß der Feldmesser die Höhe nach dem Niveau abzuwiegen und auf die Carte zu tragen verstehen.

4. Er muß eine reine richtige Carte zeichnen können, und auf derselben alle Abwechselungen, als Acker, Wiesen, Garten, Brüche, Wälder, Heiden, Ströme, Canäle, Seen, Kolke, Graben, Dämme, Schleusen, Brücken, Hecken, und andere Arten von Frechtungen, auch Schlag-Bäumen, und Hegggen, Höhen, Niedrigungen, Wege und Stiege, Häuser und Höfe, Städte und Dörfer u. distincte angeben wissen.

5. Ein Feldmesser muß die Theilung der Stücke verstehen, dergestalt, daß er solche auch nach einer Richtung, welche die Interessirten nach vorkommenden Umständen verlangen, ausführen kan.

6. Hauptlichlich wird zu einem Feldmesser ein zuverlässiger ehrlicher Mann erfordert, von dem man versichert seyn kan, daß er unpartheylich einem jeden das seinige zu messe.

7. Weil die Cleve-Meurs- und Märkische Provinzen an das Holländische, Münsterische und Söllnische grenzen, und mit deren Maas viele Gemeinschaft haben, so wird erfordert, daß ein Feldmesser die Verhältnisse dieser Maasse genau wisse.

8. Ueber vorstehende Requisita soll ein jeder der sich als Feldmesser gebrauchen lassen will, und sich gehörig meldet, durch einen Werckverständigen examiniret, und wenn er geschickt befunden worden, admittiret und verpflichtet werden.

9. Wenn ihm demnächst eine Vermessung aufgetragen werden soll, so ist nöthig, daß er seine Instrumente und Messketten vorzeige, damit diese examiniret werden können, ob sie richtig und geschickt sind, daß damit eine Vermessung zuverlässig vorgenommen werden könne; zu dem Ende sollen bey der Krieges- und Domainen-Kammer zu Cleve, desgleichen bei der Märkischen u. Kammer-Deputation zu Hamm, außer dem, mittelst Rescripti Berol. d. d. den 28. Oct. 1773. zum beständigen Haupt-Etalon bestimmten Ruthenmaasse, zwey Messketten, nemlich eine Holländische und eine Rheinländische vorhanden seyn, jede von drey Ruthen, jede Ruthen in zehn gleiche Theile oder Decimal-Fuß getheilet, welche Eintheilung um der bequemen Ausrechnung wegen angenommen ist.

10. Die Holländische Kette soll zur Vermessung aller Acker, Weiden, Wälder u. gebraucht, dahingegen sollen alle Situations- Carten mit der Rheinländischen Kette aufgenommen werden.

11. Weil die Messketten durch den öfttern Gebrauch verschleiffen, besonders an den Dörtern, wo die Ruthen und Füße mit Ringen zusammen gehängt sind, mithin länger und unrichtig werden, woraus dann nichts anders folgen kan, als daß die Stücke so damit gemessen werden, zu klein ausfallen müssen, so ist nöthig, daß die Ketten während einer Vermessung fleißig, ja selbst alle 8 Tage examiniret und rectificiret werden, hierzu muß der Feldmesser eine richtige halbe Ruthen von Tannen-Holz, die in 5 gleiche Theile getheilet und gezeichnet ist, bey sich haben, und die Untersuchung mit rectification seiner Kette jedesmal in Beiseyn

zweyer beglaubter Zeugen, oder zum wenigsten in Gegenwart seiner Kettenzieher auf Pflicht und Gewissen vornehmen.

12. Sollte aber der Feldmesser hierunter saumselig seyn, und durch eine von andern angestellte Untersuchung als wozu unsere Krieger, und Domainen-Räthe auch Magisträte und andere Gerichts-Personen autorisiret sind, gefunden werden, daß er mit einer unrichtigen Kette gemessen hätte, so soll er nicht allein alles Meßlohn verlustig seyn, den er seither der letzten Rectification verdienet hat, sondern auch angehalten werden, die Vermessung von neuem vorzunehmen.

13. Bey der Vermessung selbst, muß der Feldmesser alle Linien mit den Kettenziehern nachgehen, und sich selbst überzeugen, daß sowohl die Haupt-Linie, als alle Neben-Linien gerade und richtig vermessen, auch alle Ruthen, Fuß und Zoll genau angeschrieben werden.

14. Bey allen Vermessungen, sie mögen so groß und weitläufig seyn wie sie wollen, wenn es auch ganze Feldmarken und Renter wären, soll eine Haupt-Linie zum Grunde gelegt werden, welche ohne die äußerste Noth nicht verändert werden darf, alle übrige parallel- und perpendicular-Linien, die zur Aufnahme noch gezogen werden müssen, sollen nach der Haupt-Linie gerichtet und damit öfters verglichen werden; Hiedurch erhält der Feldmesser eine sichere Probe auf seine Vermessung, die denn auch bey dem hernächst anzufertigenden Plan nicht fehlen kan.

15. Zum verjüngten Maasstabe, wird der 10te Theil eines Rheinländischen decimal-Fußes, welcher, wenn man einen duodocimal-Zoll in 10 gleiche Theile theilet, 147 solcher Theile enthält, für 50 Ruthen vorgeschrieben; hiernach sollen alle Geometrische Pläne von specieller Aufnahme der Feldmarken aufgetragen und angefertigt werden.

16. In den Plänen oder ersten Karten, müssen nicht allein alle Acker, Wiesen u. wie oben §. 4. vorgeschrieben worden, deutlich und distincto angezeigt, sondern auch die Haupt- und Neben-Linie, die bey der Vermessung zum Grunde gelegt worden, mit rothen feinen Punkten ausgezeichnet, auch die Nummer und der Name des Besizers in ein jedes Stück eingeschrieben werden, nicht weniger werden alle Ströme, Wege, Städte, Dörfer u. mit Beschreibung ihrer Rahmen angedeutet, und auf dieselbe der verjüngte Maasstab gezeichnet. Bey der Vermessung selbst muß übr-

gens des Feldmessers Sorgfalt dahin vorzüglich gerichtet seyn, die wahre Benennungen der Gegenden, Häuser, Bäche, Wege u. zu erfahren und nichts unzuverlässiges in der Carte zu marquiren.

17. Aus einer solchen Carte muß ein Vermessungs-Register, welches die Größe und Qualität aller darauf gezeichneten Stücken enthält, auch den vom ganzen abzuziehenden Betrag der Land- Straßen und Neben- Wege anzeigt, angefertigt und von dem Feldmesser überliefert werden.

18. Wenn nun der Feldmesser eine richtige nach der Vorschrift gezeichnete Carte und das Vermessungs-Register überliefert auch seine erste oder Grund- Carte, worauf die Vermessungs-Linien recht punctirt stehen, vorgezeigt hat, um nöthigen Falls die Richtigkeit der Vermessung und Ausrechnung bei vorzunehmender protocollarischen Revidirung examiniren zu können, so sollen ihm in sofern er nicht in einem gewissen Gehalt stehet, im Elov- und Meursischen,

- | | |
|---|----------|
| a) Für einen Holländischen Morgen im vollen Felde, wo groß und kleine Stücke durch-
einander liegen | 15 Stbr. |
| b) Für Vermessung kleiner Heiden, Waldungen,
Gemeinheiten, die über 10 Morgen sind,
per Morgen | 10 " |
| c) Für größere Heiden und Waldungen, die
über zwanzig Morgen groß sind, per Morgen | 7 " |
| d) Für Lebend-Vermessungen aber, weil sie
viel besondere Sorgfalt erfordern, durchge-
hend per Morgen | 15 " |

In Scheide-Münze bezahlt werden, dafür muß er Kettenzieherlohn, Fuhrlohn, Papier und alles was er zu der Carte und dem Register nöthig hat, selbst anschaffen. In der Grafschaft Mark werden unter diesen Umständen bezahlt,

Im ersten Falle	14 Stbr. Berl. cour.
Im zweyten	10 " " "
Im dritten	8 " " "
Im vierten	14 " " "

19. Bey Vermessung einzelner Stücke, oder wenn streitige Parteyen auseinander gesetzt werden sollen, und überhaupt wo der Feldmesser auf Commission gehet, sollen ihm im Elovischen und Meursischen für jeden Tag 1 Rthlr. Diäten, auch Fuhrlohn und Kettenzieherlohn, in der Grafschaft

Markt hinacgen für jeden Tag, inclusive des von ihm selbst zu bestreitenden Fuhr- und Kettenzieherlohns Ein Rthlr. 20 Stbr. Preuß. Courant gereicht, desgleichen soll ihm die Carre besonders bezahlt werden.

20. Der Feldmesser soll von jeder Vermessung seine Brouillons oder Grund-Acten sorgfältig verwahren, damit er, wenn eine Karte verlohren würde, wieder eine andere zeichnen könne, wofür ihm ein Drittel des oben bestimmten Lohns bezahlet werden soll.

21. Für Copirung einer Karte sollen nach den §. 18. angenommenen drey Säßen im ersten Fall per Morgen 1 Stbr. im andern 6 Pt. und im 3ten 4 Pt. bezahlt werden. Für Extracte aber, wenn z. E. ein Eigener von seinen Grundstücken, die in einer weiten Feldmark zerstreut lägen, einen Plan haben wolte, wobey zugleich die anliegende Stücke beschrieben werden müssen, ist der Satz per Morgen doppelt.

22. Bey Aufnahme oder Vermessungen ganzer Gegenden, wovon nur figurative Karten gezeichnet und keine Ausrechnungen oder Vermessungs-Register übergeben werden, soll ein Feldmesser im Elevischen täglich 1 Rthlr. Diäten, und überdem den Kettenzieherlohn und die Carte per Quadrat-Fuß mit 2 Rthlr. besonders bezahlt erhalten; im Märkischen hingegen wird in solchem Falle die Carte per Quadrat-Fuß mit zwey Rthlr. Preuss. Courant und weiter nichts bezahlt.

23. Es sollen aber die figurative Karten nach einem verjüngten Maasstab aufgetragen werden, der nur die Hälfte eines Rheinländischen Decimal-Zolles für 50 Ruthen Länge hat.

24. Nach einem so eben vorgeschriebenen Maasstabe sollen auch alle große Waldungen, Heiden, Brüche, Torfveenen und andere große Stücke, wenn davon besondere Carten gezeichnet werden, aufgetragen werden, dafern aber andere Gründe, als Aeder, Weiden und andere kleine Stücke zugleich mit auf eine solche Forst- Carte getragen werden müssen, so wird zu allen der grösstern verjüngte Maasstab gebraucht.

25. Bey Vermessung der Forsten muß fürnehmlich die Unmessung auf das accurateste geschehen, demnachst die ganze Figur aufgezeichnet werden, wenn diese bey der Auf-

zeichnung dergestalt schließet, daß der Endpunkt der letzten Linie in dem Anfangspunkt der ersten Linie eintrifft, so ist die Ummessung für richtig zu halten, und sau nach regulären Figuren ausgerechnet werden, dafern aber beyde Punkte nicht treffen, so ist die Ummessung unrichtig und muß so oft wiederholt werden, bis ihr Endpunkt in den Anfangspunkt trifft.

26. In den Forst-Garten muß deutlich, und so viel möglich, distincte angezeigt werden, was für Holz in dem gemessenen Walde wächst, ob es Eichen, Buchen, Tannen, Erlen, Birken u. oder anderes Strauch-Holz oder vielerley durch einander seyn. Uebrigens soll die Colorirung und Ausarbeitung der Forst-Garten vergestalt geschehen, daß

der Grund wo Eichen stehen, blaßgelb.

„ „ „ Büchsen „ bräunlich.

* * * Fichten * dunkelgrün.

3	7	7	Stachen	7	braungrün.
8	8	8	Eisen	8	grüngrün.

angeleget und die Holz-Sorten selbst in Vermessungs-Carten nach großem Maaßstabe, nach ihrer natürlichen Gestalt, wenigstens unterscheidend, und zwar Oberholz größer, und Unterholz kleiner bezeichnet, Torfbrücher blaß getuschet, Moor und unnuße Brücher stark gelb gemacht, die Wege aber von den Wild-Bahnen dadurch distinguirt werden, daß bey ersteren die zweite Linie mit Punkten, bey der letztern aber in Form einer Säge beschrieben werde.

27. Da auch die Forsten erst in dem Plan aufgetragen, und hiernächst nach regulären Figuren ausgerechnet werden müssen, so soll der Landmesser die Figuren mit roth-punktirten Linien einzuzichnen, verbunden seyn, damit erforderlichen Fall nachgerechnet werden könne.

28. Alle Wege und Stege, Alléen, Stallungen u. so durch die Forsten gehen, auch leere unbepflanzte Stellen, Brüche, Sümpfe und sonst merkwürdige Derter, welche sich finden, müssen vermessen und auf die Carte gezeichnet werden.

29. Gleichwie in einer Karte, wenn sie anders für vollkommen gehalten werden soll, alles merkwürdige oder alles was nur jemand interessiren kan, aufgezeichnet seyn muß, so müssen besonders die Landesgrenzen, sowohl als die Grenzen der Städte, Dörfer und Aemter genau bemerkt und deren Scheidungszeichen, als Pfähle, Steine, Hügel, Gräben, Landwehren, Bäume und Sträucher ohne Ausnahme auf der Karte angegeben werden.

30. Die Grenz- und Zehendenvermessungen müssen nicht auf eine einseitige Art vorgenommen werden, sondern alle Interessirten dazu in gehöriger Art verabladet, und daß solches geschehen, in dem Register bemerkt werden, wie denn auch in dem dabey zu führenden Protocollo die Namen der anwesenden Personen und das Attest derselben ersichtlich seyn muß, damit kein Zweifel übrig bleibe, daß die vermessene und auf die Karte gezeichnete Grenze die rechte sey, welchemnachst, um allen Grenz-Strungen für die Zukunft vorzubeugen auf der Karte die Anweisung kurz notiret, auch das datum der Vermessung neben dem Namen des Feldmessers und der Scale ausgedruckt werden muß.

31. Bey Vermessung der Ströme, müssen die abbrechende Ufer mit starken Strichen, die anwachsende mit Punkten, und diejenige, welche weder abbrechen noch anwachsen, mit feinen Strichen gezeichnet werden, überdem sind alle Kribben und Wasserwerke, Inseln, Mittelgründe, Sandwellen, hohe und niedrige Warden, alte Canäle, Höben und Niedrigungen der Gründe, Bannbeiche, Sommerdämme, Kolken oder Waben, Schleusen, Krüper, Brücken, Hafen, Hauptwässerungen und alles merkwürdige, so weit die inundation des Stroms geht, nach der Höhe des Wassers im Jahre 1740. genau aufzuzeichnen.

32. Schließlich wird ein Schema zum Vermessungs-Register beygelegt, wornach und nach diesem Reglement sich alle Feldmesser bey der Elev. Meursischen Krieger- und Domainen-Cammer und Märtschen u. Cammer-Deputation zu achten haben.

2136. Eleve den 22. August 1776.

Königl. Regierung.

Wir haben in unserm Hoflager zu beschließen geruhet, daß die Listen derer Getrauten, Gebornen, Gestorbenen und Communicanten, welche denen Land- und Steuer-Räthen von denen Geistlichen jährlich zugesandt werden, mit denenjenigen, welche durch euch (die Justizbehörden und Magistrate) an unsere Regierung eingesandt werden, hinführo ganz gleichförmig abgefaßt und auch an einem und eben demselben Tage abgeschloffen werden sollen,

damit alle Discrepances zwischen denen von dem Geistlichen und denen von dem Cameral-Departement an Unsere höchste Person einzusendenden Listen vermieden werden möge; und um die Befolgung dieses Befehls zu erleichtern, communiciren wir euch hierneben die nöthige gedruckte Formularia, wornach hinführo diese Listen mit der erforderlichen Genauigkeit angefertigt, und von denen Geistlichen aller Religion sowohl bey euch als auch bey denen Land- und Steuer-Räthen bey Vermeydung der auf die Mispagation gesetzte Strafen in duplo eingereicht werden müssen. Da auch in unserm Hoflager verordnet worden, daß künftighin die Special-Listen sothaner Getrauten, Gebornen, Gestorbenen und Communicanten zu gleicher Zeit mit denen General-Listen eingesandt werden sollen; So müssen diese Special-Listen von allen Geistlichen ohne Unterscheid der Religion bey euch eingereicht und sämtlich hinführo von euch nebst denen General-Listen in duplo anhero eingesandt werden, an Statt daß bishero in Ansehung der beyden protestantischen Religionen die Einsendung dieser Special-Listen von den Praesidibus und Inspectoribus besorget worden, gleich wie euch dann der Tag, an welchen die Kirchenbücher und sämtliche Listen abgeschloffen werden müssen, näher bekannt gemacht werden soll. Ihr werdet also dieser unserer Willensmeinung gemäß, sofort hierunter die nöthige Veranstaltung bey allen Kirchen eures Districts zu verfügen, und euch selbst darnach auf das genaueste zu achten wissen.

Bemerkl. Die oben allegirten Formularien haben folgende Rubriken:

1. Jahres-Liste

der Getrauten, Gebornen, Gestorbenen und Communicanten.

Namen der Städte,	Getraute Paare	Geborne			Gestorbene			Communica.		
		männlich		weiblich	männlich		weiblich	männlich		weiblich
Namen der Dörfer.		etlich	unetlich	Summa	etlich	unetlich	Summa	etlich	unetlich	Summa

2. Verzeichniß

der Vertrauten nach ihrem verschiedenen Alter, ohne Inbegriff des Militair-Standes.

Jung- gesellen mit Jung- fern	Jung- gesellen mit Witt- wen	Jung- gesellen mit Witt- wen über 45 Jahre	Witt- wer un- ter 60 Jahre mit Jung- fern	Wittwer u. Män- ner über 60 Jahre mit Jung- fern und Wittwen	Witt- wer mit Witt- wen un- ter 60 Jahre	Wittwer mit Witt- wen, wo einer oder der andere über 60 und 45 Jahre	Abgelebene	Summa Paar
---	--	--	---	--	---	---	------------	---------------

3. Verzeichniß

der Todesfälle nach den Jahreszeiten, ohne Inbegriff des Militair-Standes.

Frühjahr	Sommer	Herbst	Winter	Summa aller
März April May	Junius Juli August	September October November	December Januar Februar	

4. Verzeichniß

der Gestorbenen nach dem Alter und Jahren, ohne Inbegriff des Militair-Standes.

Alter und Jahre	Männlich	Weiblich	Summa	Bemerkungen.
-----------------	----------	----------	-------	--------------

Todtgeborene
Bis zum 1. Jahre
Vom 2 bis 5 incl.

6, 10 u. s. w. bis zum 99ten Jahre; sodann von 100, 101, 102, und 103 Jahren.

5. Verzeichniß

der Gestorbenen nach den Haupt-Krankheiten, ohne Inbegriff des Militair-Standes.

Nahmen der Krankheiten.	Männlich	Weiblich	Summa	Bemerkungen.
-------------------------------	----------	----------	-------	--------------

Unzeitig und
Lodtgeborene
An Epilepsie und
an den Zähnen
bis zum ersten
Jahre . . .

Vom 1sten bis zum 1ten incl. — An Pocken — An Masern und Rütteln — An Stachhusten — An Wurmern und Schwämmen und andern Kinder-Krankheiten — An Berstopfungen in den Drüsen des Gefäßes vom 2ten bis 7ten Jahre — Dito vom 8ten bis 14ten Jahre — Frauens in der Geburt — Frauens in den Wochen und nachher — An Schlagfluß — An Lähmung und Gicht — An Podagra — An Schwind- und Dörrenst — An Streckfluß und Engbrüstigkeit — An Wassersucht und Geschwulst — An Durchlauf und Coliken — An Fieber kalte — An Dito hitzige Brust- und Fleck. — An Seitenstechen — An Steinschmerzen — An Geschwüren, inn- und äußerlich — An Blutfluß und Verblutung — An Bruchschaden — An Krebschaden — An Schwachheit und Alters halber — An der Schlassucht — An Unglücksfällen allerley Art — An Selbstmord u. u.

2137. Erlebe den 5. September 1776.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 5. September v. J. erlassenen allgemeinen Verordnung, wodurch das Strafmaß und das Verfahren bei Untersuchungen, in Accise-Contraventions-Fällen, näher bestimmt und regulirt wird. (Conf. n. Nyl. Bd. VI, pag. 352.)

2138. Cleve den 11. September 1776.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 11. September c. a. erlassenen General-Donations- und Bestätigungs-Patentes, über alle während Sr. königl. Maj. Regierung, an Dero Vasallen und Untertanen geschenkte Grundstücke und Geldsummen. (Conf. n. Wyl. Bd. VI, pag. 363.)

2139. Cleve den 17. October 1776.

Königl. Regierung.

Bei der nunmehrigen vollständigen Einrichtung des Zucht- und Arbeits-Hauses zu Wesel, sollen die Warnungen gegen Bettel- und Vagabundage überall erneuert, und die hienach ferner betroffen werdenden fremden und einheimischen Bettler, Rußiggänger, und Landstreicher, dahin abgeführt werden. Unter fremden Bettlern ic. werden jene verstanden, welche Ausländer sind, oder auch im Lande gebürtig, aber außerhalb des Distriktes ihres Wohnortes vagiren; unter Einheimischen aber jene, die im Bezirke ihres Domicils bettelnd, oder vagabundirend betroffen werden; Erstere können nach dem Ermessen der Lokalbehörden ohne Weiteres, Letztere hingegen, nur nach vorher eingeholter Genehmigung der königl. Regierung, zum Zuchthause abgeführt werden, jedenfalls muß aber, nebst Einsendung des jedesmahl aufzunehmenden Verhaftungsprotokolls, über jeden solcher Verhafteten, an die königl. Regierung berichtet werden, welche sodann, nach Befinden der Umstände, wegen der Detentionsfrist oder Entlassung des Züchtlings, direkte an das Zuchthaus-Direktorium verfügen wird.

2140. Cleve den 17. October 1776.

Königl. Regierung.

Die Erträge des zu entrichtenden tausendsten Pfennigs von allen gerichtlichen Verkäufen, sie mögen Mobilien oder Immobilien betreffen und freiwillig oder gezwungen geschehen, als Beiträge zu dem Zuchthausfonds, müssen vierteljährig von den Justizbehörden an den Rentanten der Zuchthaus-Casse zu Wesel, und gleichzeitig die Quartals-Nachwei-

sen darüber, an das zu Cleve bestehende Zuchthaus-Direktorium übersendet werden.

2141. Cleve den 7. November 1776.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 7. November c. a. erlassenen Verordnung, über die Vorsichten, welche bei den von der Haupt-Banke abhängenden Lombards zu nehmen sind, wenn bewegliche Sachen zum Verfaß gebracht werden. (Conf. n. Wyl. Bd. VI, pag. 376.)

2142. Cleve den 8. November 1776.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter besonderer Erinnerung an das zu Berlin am 24. Februar 1773 (Nro. 2077 d. S.), gegen das Baumschänden, ergangene Edikt, wird, bei der seitherigen muthwilligen Zerstörung der Baumpflanzungen an den gemeinen Straßen und Wegen, bestimmt, daß von nun an das Forstamt die fehlenden Bäume in den Alleen, welche an Privatgrundstücke anschließen, zwar noch dreimal nachpflanzen lassen soll, daß aber, wenn solche dennoch, durch Beschädigung oder sonst, nicht zum Wachsthum kommen, die Eigenthümer der anschließenden Gründe verpflichtet sind, die Alleen auf ihre eigene Kosten mit den ihnen von dem Forstamte unentgeltlich angewiesen werdenden Pflänzlingen zu unterhalten.

2143. Cleve den 30. Dezember 1776.

Königl. Regierung.

Als Materialien zur Herausgabe eines Adress-Kalenders für jede Provinz, durch die königl. Academie der Wissenschaften, werden sämtliche Behörden angewiesen, ein genaues und namentliches Verzeichniß der in ihren Bezirken vorhandenen Beamten, evangelisch und römisch-katholischen Geistlichen, Kapiteln, Stifter und Schulen binnen kurzer Frist einzulenden.

Bemerk. Am 17. Octob. 1786 hat die königl. Regierung die vorbezeichneten Nachrichten zu gleichem Zwecke wieder eingefordert.

2144. Cleve den 30. Dezember 1776.

Königl. Regierung.

In denen Kirchen-Büchern werden nur diejenigen Kinder die getauft werden, unter der Rubrique von Geborenen aufgezeichnet, die unzeitig und Todtgeborenen aber gemeinlich hier nicht mit eingetragen, obwohlen letztere unter der Rubrique der Begrabenen sich mit verzeichnet befinden; Da nun die todtgeborene Kinder in denen Kirchen-Büchern nur unter den begrabenen aufgeführt, und unter den Geborenen ausgelassen werden, die Anzahl der Todten natürlicherweise sehr vergrößert werden, und auch zugleich eine Ungleichheit zwischen denen Tabellen der Kirchen und weltlichen Bedienten entstehen muß;

So wollen Wir, daß künftig zu besserer Berichtigung der Listen, die Todtgeborenen auch unter die Geborene in denen Listen der Geistlichen mit aufgeführt werden sollen:

Ihr habet euch dahero hiernach gehorsamst zu achten, und an die Geistliche eures Districts dieserhalb das Nöthige zu verfügen.

An alle Justizbehörden in Cleve und Marl.

2145. Cleve den 25. Januar 1777.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Jeder Ein- und Ausländer, mit Einschluß der königl. Domainen-Pächter, ist verpflichtet, mit dem in das Land, oder herangetrieben werdenden Vieh, die gewöhnlichen Landstraßen, auf welchen die Vicent-Comptoirs bestellt sind, zu gebrauchen und bei Letztern das ein- oder ausgehene Vieh anzugeben. Die Contravenienten sollen nach dem Vicent-Reglement vom 25. September 1725 (Nro. 979 b. S.) bestraft werden.

2146. Berlin den 25. Januar 1777.

Friedrich, König rc.

Deklaration wegen der Accise-Einrichtung in den westphälischen Provinzen, folgenden wesentlichen, Cleve und Marl betreffenden, Inhalts:

1. Auf die geführte Beschwerde der größern Städte, daß sie bei der Accise-Fixation ein stärkeres Quantum als die kleinern Städte aufzubringen haben, soll die seitherige Fixation jeder einzelnen Stadt aufhören, und dagegen die Gesamtheit der Städte jeder Provinz fixirt werden. Zu diesem Provinzial-Quantum muß jede einzelne Stadt ihren Beitrag, mittelst einer, nach gleichmäßigen Sätzen, zu erhebenden Accise von Waaren und Consumptiblen, leisten.

2. Die Natural-Accise soll, auch von den Waaren-Vorräthen, nach den bisherigen, oder nach Bedürfniß und Vortheil abzuändernden Sätzen, erhoben werden.

3. Am Schlusse jedes Monates hat jede Stadt ihre erhobenen Accise-Gesälle in die Provinzial-Casse abzuführen, diese vergleicht das von den sämtlichen Städten eingezahlte Accise-Quantum mit der rationalen Summe der Provinzial-Accise-Fixation, assertirt den etwaigen Ueberschuß zur Deckung künftiger Ausfälle und, wenn Defecte bei der monatlichen Balancirung des wirklichen Ertrags gegen das Soll-Einkommen bestehen, so werden diese pro Rata der frühern Fixation auf die sämtlichen Städte vertheilt, und von jeder einzelnen Stadt auf die verschiedenen Klassen der Bürger nach Maßgabe ihres Vermögens und Verkehrs weiter repartirt, wobei der Handelsstand vorzüglich zu belasten, die Tagelöhner und dürftigen Einwohner aber ganz zu verschonen sind.

4. Die 24 Städte des Herzogthums Cleve, die 23 Städte der Grafschaft Marl, und die Städte Meurs und Crefeld bilden die durch drei Provinzial-Fixationen zu besteuern den Gesamtheiten und sollen diese ihre Zahlungen an die ihnen vorgesetzten Kriegs- und Domainen-Kammern abführen, welche ihnen dagegen die Salz-Accise gewöhnlichermaßen zu gute rechnen werden.

5. Zur Bestreitung der Accise-Erhebungs-Kosten werden jeder Stadt 10 pCt. ihrer Einnahme bewilliget. Die vorstehende Einrichtung soll am 1. Juni d. J. zur Ausführung kommen. (Conf. n. Nyl. Bd. VI, pag. 397.)

2147. Cleve den 24. Februar 1777.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um die, in Folge der königl. Declaration vom 25. Jan. d. J., einzuführende Accise von Naturalien gegen Ausfälle zu schützen, werden folgende, bei Vermeidung der auf Accise-Defraudationen hastenden Strafen, zu beachtende Vorschriften ertheilt:

1. „Daß niemand, er sey wer er wolle, sich unterstehen soll, Depots von Wein, Zucker, Caffés, Thees oder auch andere Kaufmanns-Waaren auf dem platten Lande anzulegen,

2. „Ein jeder Kaufmann, Weinhändler, Consument, sowohl den bereits verschriebenen als den noch zu verschreibenden Wein, Zucker, Caffés, Thees, oder andere Waaren bey dem Eingange in die Provinz auf denen Grenz-Zoll-Comtoirs, ingleichen, wenn solche in die Städte eingeführt werden, in denen Thoren, und bey denen Accise-Ämtern ganz genau angeben, und

3. „Jeder Kaufmann oder Weinhändler, wenn er von seinen Vorräthen, etwas nach einer andern einländischen Stadt, oder auch ausserhalb Landes verkauft, oder versendet, so wie auch ein Consument, wenn er von seinen sich selbst verschriebenen Wein oder Waaren einem andern etwas abläßt, solches zuorderst bey dem Accise-Ämte des Orts aufrichtig declariren, von sothanen Accise-Ämte über diese zum Versenden und Verlassung declarirte Waaren, einen Passir-Zettel nehmen, auf selbigen sowohl den richtigen Ausgang der Waaren von dem Thorschreiber in dem Versendungs-Ort, als auch den richtigen Eingang derselben von dem Accise-Ämte des Orts, wo sie der Declaration gemäß eingehen sollen, oder deren richtigen Ausgang ausserhalb Landes von dem Grenz-Zoll-Ämte attestiren lassen, und den gleichen Passir-Zettel alsdenn solchergestalt zur Justification der Declaration an das Accise-Ämte des Orts, welches solchen ertheilet hat, wieder zurück geliefert werden sollen; jedoch soll die wärkliche Besteuerung und Bestiegelung derer eingehenden Waaren nicht eher als vom 1. Junii c. a. statt finden.“

2148. Hamm den 4. März 1777.

Königl. Prov. Medizinal-Collegium.

Die Wundärzte und Wader in der Grafschaft Mark werden, in Folge höherer Bestimmung, angewiesen, bei Ueberlassen die Lanzette anstatt des Schnepfers anzuwenden, sich im Gebrauch der Ersteren zu üben und dazu auch ihre Gesellen und Lehrlinge anzuhalten. Bei künftigen Prüfungen von Candidaten der Chirurgie sollen dieselben auch in dieser Rücksicht examinirt werden.

2149. Berlin den 12. April 1777.

Friedrich, König etc.

Publication eines für die Städte des Herzogthums Cleve neu revidirten Accise-Tarifs, zur Erhebung der Gesälle: a) von dem zur Mühle gebracht werdenden Getraide, b) vom Getränke, c) vom Schlachtvieh, d) von Biktualien, e) von Fett- und Eß-Waaren, e) von Kaufmanns-Waaren, f) von Personen, so um und nahe bei der Stadt wohnen, g) von Nahrung treibenden Wirthen auf dem platten Lande, und endlich h) von der Ausfaat; zugleich werden ausführliche Anweisungen, wie die verschiedenen Steuersätze erhoben werden sollen, ertheilt, sodann auch die auf Defraudationen der Accise und sonstigen Contraventionen hastenden Strafen bestimmt. (Conf. n. Nyl. Bd. VI, pag. 3323 und 3347.)

Bemerk. Für die Städte der Grafschaft Mark ist sub dato Berlin den 23. April ej. a. ein gleichmäßiger Accise-Tarif nebst gleichartigen Erläuterungen, Anweisungen und Strafbestimmungen, erlassen worden. (S. l. c. pag. 3461 und 3507.)

2150. Cleve den 28. April 1777.

Königl. Regierung.

Auf Ansuchen der cleve-märkischen Landstände wird festgesetzt, daß, zur bessern Unterstützung des Aucht und Arbeits-Hauses zu Wesel, die seitherigen Beiträge zu dessen Fonds von allen gerichtlichen Verkäufen, von 1 pro Mille

auf ein pro Cento erhöht, und namentlich von dem jedesmaligen Käufer gezahlet werden sollen.

2151. Cleve den 28. April 1777.

Königl. Regierung.

Um die Pflanzung der Maulbeer-Bäume auf den Grundstücken der Kirchen, Schulen, Klöster u. a. piorum Corporum zu befördern, sollen die Beamten vor allen Dingen dafür sorgen, daß Saat-Schulen angelegt werden und, nach Ermittlung der dazu geeigneten Grundstücke, jährlich Medio Octobris die zum Ausſäen erforderlichen Quantitäten Saamen, — unter Anzeige derjenigen, welche ihn zu erhalten wünschen und mit Nachweisung des Fortganges der Maulbeerbaumzucht, — von der königl. Regierung verlangen.

2152. Cleve den 6. Juni 1777.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die seit Trinitatis in den clevischen Städten wieder eingeführte Accise-Abgabe muß zu $\frac{1}{2}$ in preussisch Courant und zu $\frac{1}{2}$ in Scheidemünze erhoben werden.

2153. Cleve den 3. Juli 1777.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den im Clevischen angeordneten königl. Accise-Inspectores und Controleurs wird ihre zu Berlin am 3. Juli d. J. vollzogene Dienstinstruktion zur genauesten Beachtung mitgetheilt.

2154. Cleve den 3. Juli 1777.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den in den clevischen Städten, Behufs der Accise-Erhebung, angeordneten Thorschreibern wird ihre zu Berlin am

3. Juli d. J. vollzogene Dienstinstruktion, folgenden Inhalts, mitgetheilt.

1. Es muß überhaupt ein Thorschreiber sich eines ehrbaren und nüchternen Wandels befleißigen, sein Amt mit aufrichtiger Treue und Sorgfältigkeit führen, alles verdächtigen Umgangs mit Accisanten sich enthalten, und insonderheit von dem einkommenden Landmann oder Stadteinwohnern, an Victualien oder anderen Waaren keine Geschenke annehmen, vielweniger abfordern, bei Strafe der Cassation.

2. Sowohl im Sommer als Winter, muß der Thorschreiber vom frühen Morgen und Aufschlüsselung des Thors an, bis dasselbe des Abends wieder zugeschlossen wird, beständig auf seinem Posten seyn, und ohne Befehl oder Urlaub nicht vom Thore gehen, wenn er aber des Sonntags und an Evangelischen Festtagen die Kirche besuchen will, so muß er nach geendigtem Gottesdienst, sich sofort wieder auf seinen Posten verfügen, auch immittelst das Thor zumachen, und ohne Noth dasselbe durch die Seinigen nicht eröffnen lassen; Bey zutossender bettlägerigen Krankheit, muß er der Accisecammer sofort davon Nachricht geben, damit sein Dienst indessen durch einen andern verwaltet werde.

3. Auf alle einkommende oder ausgehende Wagen und Fuhrwerke, und darauf befindliche Victualien, Getränke, Getreide und andere Sachen, muß derselbe genaue Achtung geben.

4. Die zu Pferde oder zu Fuß in die Stadt passirende Fremde oder Einheimische, insonderheit, wenn sie Körbe, Kober, Holstern, Reisebeutel und dergleichen bey sich haben, observiren, und

5. Selbige, wenn sie sich nicht selbst melden, mit Bescheidenheit anfragen: Ob sie was accisbares bey sich haben? und falls mit Nein geantwortet würde, die Frage mit angehängter Warnung, sich vor Schaden zu hüten, wiederholen, und wenn die Einpassirende Körbe, Kober und andere Behältnisse bey sich haben, die Visitation mit Bescheidenheit vornehmen; Wenn Waaren angegeben werden, muß er selbige sofort nach der Leute Angabe ins Thorregister unter der steigenden Nummer eintragen, darüber einen Thorzettel anfertigen, und alsdenn die Visitation aufs genaueste, jedoch mit Behutsamkeit, daß niemand an seinen Waaren Schaden leide, verrichten, sonderlich dabey die Bettetutter- und andere Sack, Sigfassen, Magazine und dergl.

gleichen, wohl durchsuchen. Würde nun dabei ein mehreres als angegeben, gefunden, hat der Thorschreiber dasselbe ab- und in seine Verwahrung zu nehmen, auch davon unverzüglich an die Accisecammer, mit Anzeige der dabei vorgefallenen Umstände zur ferneren Untersuchung, Nachricht zu geben, das Angehaltene aber ohne erhaltenen Befehl nicht verabsolgen zu lassen.

6. Wenn der Landmann oder unbekannter Fremder, ein- und ausheimische accisibare Sachen zur Stadt bringet, muß der Thorschreiber davon ein zureichendes Pfand nehmen, und solches sowohl auf den Thorzettel als im Thorregister deutlich verzeichnen, widrigenfalls er vor die Accise selbst haftet. Was das Pfand mehr als die gesetzte Accise austrägt, wird auf der Accisestube dem Eigener herausgegeben, und dagegen das Pfand selbst vom Thorschreiber gegen Auswechselung des Thorzettels eingezogen.

Die durchpassirende Sachen müssen, wenn sie einige Zeit in der Stadt bleiben, versiegelt, und die nöthige Praecautio- nos genommen werden, damit keine Unterschiffe dabei vorgehen mögen; Wenn aber die Kaufleute, Waaren in Kisten oder Paden, itom Weine und Brandweine einkommen lassen, muß er die Paden und Gefäße wohl versiegeln, und der Accisecasse durch einen Rapportzettel, sofort von denen eingekommenen Waaren Nachricht geben, damit der Aufseher sich in der Kaufleute Häuser begeben, und die Waaren in seiner Gegenwart abladen lassen könne.

7. Die ankommende und einpassirende Personen, muß der Thorschreiber nicht aus der Stube durchs Fenster, sondern ausser dem Hause bey dem Wagen anfragen: ob sie etwas accisibares bey sich haben? würde er dawider handeln, soll er das erstemal mit dreyßig Stüber, das zweytemal mit eines Monats Tractament, und das drittemal mit der Cassation bestraft werden.

8. Das Thorregister hat derselbe nach der Vorschrift aufs genaueste einzurichten, und reinlich zu führen, alle einkommende Waaren unter gehörigen datis und numoris in dasselbe zuerst einzutragen, und darnach erst einen damit völlig übereinkommenden Thorzettel anzufertigen, damit kein Thorzettel zum Vorschein komme, der nicht im Thorregister ersichtlich wäre, widrigenfalls er jedesmal mit zehn Stüber Strafe begelegt werden soll.

9. Gleichwie dem Thorschreiber obliegt, allen und jeden, welche mit accisibaren Waaren zur Stadt kommen, bescheidenlich zu begegnen, und sie in möglichster Geschwindigkeit abzufertigen;

So soll dagegen niemand, wes Standes er sey, sich unterstehen, dem Thorschreiber mit Ungeßüm und Unbescheidenheit zu begegnen, vielweniger mit Gewalt durch das Thor zu fahren, oder wegzulaufen, ehe er von dem Thorschreiber gehörige Abfertigung bekommen. Sollte dergleichen geschehen, muß an Orten, wo Garnisons liegen, die Wache, an Orten aber, wo keine Garnison befindlich, die Bürgerwache, und wenn auch solche nicht vorhanden, der Magistrat dem Thorschreiber sofort hülfliche Hand bieten, und die Uebertretere anhalten, auch der Thorschreiber es augenblicklich bey der Accisecasse zur Untersuchung und Beahndung anmelden, sich selbst aber aller Thätlichkeit und unglimpflichen Begegnung, enthalten.

10. Wenn die auf der Accisecasse bescheinigte Thorzettel von denen Accisanten bey dem Ausgange dem Thorschreiber eingehändigt werden, muß er dieselbe examiniren, ob alle Sachen darauf versteuert, und mit gehöriger Litter und Nummer verzeichnet, auch wenn auf der Accisecasse exprimirt, daß einige Sachen wieder ausgebracht werden sollen, hat er dahin zu sehen, daß solche nicht unveracciset in der Stadt zurück bleiben, sondern wirklich mit herausgenommen werden.

11. Sobald die zur Stadt gekommene Leute mit abgelaufener Tageszeit, sich aus der Stadt weg begeben, soll er aus dem Thorregister, einen accuraten Lagezettel anfertigen, die zurück empfangene Thorzettel darinnen einschlagen, und selbige zur Collationirung mit seinem Thorregister auch beigefügten Auszug derer Restanten, wöchentlich zweymal, nemlich Mittwochs und Sonnabends auf der Accisestube praesentiren.

12. Wenn ihm Thorzettel aus anderen Thoren vorkommen, muß er selbige dahin, wo sie ertheilet, verweisen, damit ein jeder die Seinige richtig bekomme, und die Accisanten, wenn sie die Thorzettel wieder abliefern, das dopirte Pfandgeld wieder zurück empfangen können. Sollten Accisanten die Thorzettel verlieren, hat er nicht eher einen andern auszufertigen, bis ihm von der Accisecammer, nach untersuchter Beschaffenheit der Sache, solches befohlen worden.

13. Sollten nach geschlossenen Accisestunden, Fremde aus der Stadt eilende abgefertiget werden, muß der Thorzettell von dem Accise-Inspectors und Controllour unterzeichnet, und das erlegte Geld-Quantum darauf ausgedruckt seyn, welchen Thorzettell der Thorschreiber des folgenden Tages auf die Accisecasse senden muß, damit er in die Maanualia gehörig eingetragen werde.

14. Der Thorschreiber soll von denen Accisanten selbst kein Geld annehmen, sondern selbige nach der Accisecasse, und wenn selbige geschlossen, zum Accise-Inspector und Controllour verweisen.

15. Die Accisanten überhaupt, und in specie, die Schlächter, welche des Abends spät außer den Accisestunden, Vieh zum Schlachten hereinbringen, sollen bey Ertheilung des Thorzettells, adessmal nachdrücklich gewarnt werden, die Accise innerhalb drey Tagen bey Strafe doppelter Bezahlung abzuführen.

16. Alle Victualien und Waaren, so verschiedenen Acciseimposten unterworfen, müssen nach ihrer verschiedenen Sorte auf dem Thorzettell verzeichnet werden, damit von jedem, die darauf gesetzte Accise gefordert werden könne.

17. Wann Wehl vom Lande hereinkommt, muß er Acht haben, ob es Weizen- oder Roggenmehl, gemahlen Malz oder Brandtweinschroot sey, die Säcke versiegeln, und solche mit dem ertheilten Thorzettell zur Kornwaage verweisen, damit es daselbst gewogen, und nach dem Gewicht versteuert werde. Nichtweniger hat derselbe

18. Wo die Mühlen vor der Stadt sind, die einpassirende Mülhentarren scharf zu visitiren, und nachzusehen, ob auf selbigen einiges Gemahl, so mit keinem Waagezettell versehen, vorhanden, als welches er sofort anhalten muß, sonst aber, dafern alles richtig befunden würde, die Mülhentarren nach der Kornwaage passiren zu lassen, dabey aber ein wachsames Auge zu haben, daß der Karrenknecht unterwogens kein Gemahl, bevor es wieder abgewogen, ablade, des Endes denselben, sowol bey der Einfahrt dafür zu warnen, als auch öfters die Karren unvermerkt von weitem nachzufolgen.

Würde er darunter klumig seyn, und das Versehen durch andere entdeckt werden, hat er eines Monats Tractament Strafe, das zweytemal aber die unsehlbare Cassation zu gewärtigen.

19. Alle zur Stadt kommende Kornsäcke müssen begriffen, eröffnet, und untersucht werden, ob auch etwa Korn, welches dem Eingangsimpost unterworfen, als Erbsen, Bohnen, Haber, gemahlen Wehl, Hirse u. s. w. oder auch andere accisibare Sachen, darinn ersündlich sey, bey Vermeidung nachdrücklicher Beahndung.

20. Wann Königliche Krieger, und Civilbediente, oder andere Leute von vornehmen Stande, mit Chaisen und Kutschen eintommen, müssen dieselbe ebenfalls befragt werden, ob sie accisibare Waaren bey sich haben? nicht weniger müssen dieselbe, ohne die geringste Widersprechlichkeit sich bequemen, daß die Thorschreiber die Chaisen und Wagen selbst durchsuchen, und das Verschwiegene abnehmen.

21. Alle eintommende Coffers, Kisten, Packer und dergleichen, müssen vorsichtig versiegelt, und die damit eintommende Personen bedeutet werden, selbige nicht eher zu eröffnen, bis der Aufseher dabey gerufen, und in dessen Gegenwart, von denen etwa darinnen befindlichen accisibaren Waaren, ein genaues Verzeichniß gemacht worden; Gleichergestalt ist es mit denen fremden Krähmern zu halten, wie denn auch die Coffers und Paquette der Passagiers, welche in der Stadt zu übernachten gedenken, versiegelt werden müssen, mit Bedeutung, wenn sie einige Sachen zu ihrer Nothdurft daraus verlangen, den Aufseher deshalb rufen zu lassen, sonst aber dem Thorschreiber in dem Thore, wo sie ausfahren anzuweisen, daß die bey sich habende Sachen nicht erbrochen, welcher dahero das Siegel genau zu recognosciren hat.

22. Die mit Heu, Stroh, Wolle und dergleichen Sachen beladene Wagen und Karren, sind mit dem Visitireisen, durchzusehen, ob Brandtwein, Wein, Toback, oder andere Sachen, darunter verborgen seyn, und wenn dergleichen gefunden würden, dieselbe anzuhalten, und davon an die Accisecammer Bericht zu geben; Nichtweniger muß er auf die Wagen und Schubkarren, so mit Gartengewächsen aus der Einwohner Garten kommen, imgleichen auf die eintragende Milchgefäße Acht haben, und überhaupt nichts einpassiren lassen, so er nicht genau nachgesehen, damit die zum Nachtheil der Königlichen Accisefälle intendirte Defraudationes auf alle Weise verhütet werden. Sollte der Thorschreiber hierinnen nachlässig seyn, und nachher die Defraudation entdeckt werden, ist der Thorschreiber ohne Nachsicht zu cassiren.

23. Beladenen Frachtwagen und Karren, welche sogleich durchpassiren, und nichts abladen wollen, wird kein Thorszettel ertheilet; Wann sich aber dieselbe des Mittages oder des Nachts aufhalten wollen, ist solches durch einen Raportzettel der Accisecasse bekannt zu machen, damit der Aufseher Acht haben könne, daß nichts abgeladen werde.

24. Weilen auch die außs Land und andere Dertter gehende Weine und Brandweine am Spunde und Zapfen des Gefäßes vom Wein-Bistrier versiegelt und mit einem Ausgangs-Schein versehen seyn müssen; Als muß der Thorschreiber beym Ausgang nachsehen, ob das Siegel unverletzt und allen Unterschleiffen bestmöglichst vorzubeugen beiffen seyn, den Schein aber, wenn alles richtig befunden, gehörig attestiren, und zum Abschreiben extrahiren. Gleiche Vorsicht muß mit allen nach dem Accise-Tarif, künftig abzuschreibenden oder zu vergütenden Waaren gebrauchet werden.

25. Lieget denen Thorschreibern ob, die Conservation der Thore und Brücken, sowohl als deren Reinlichkeit sich angelegen seyn, und zu dem Ende, wenn dazu nicht die Stadt-Pförtner oder einige Leute von dem Magistrat bestellt, wöchentlich zweymahl den Koth und Unflath wegzubringen zu lassen.

26. Bey Auf- und Zuschließung der Thore, soll der Thorschreiber bey nachthafter Strafe selbst zugegen seyn, und des Abends sein Schloß vorhängen, daher er vor die heimlich hereinpracticirte Waaren responsable ist, und falls dabey das geringste Versehen oder Versäumnis zu seiner Last entdeckt wird, hat er das erstemahl eines Monats Tractament, das zweytemahl aber die Bedienung selbst zu verlieren;

Auch soll er das Thorschreiber-Haus gut und reinlich bewohnen, und nichts darinn durch Nachlässigkeit verderben lassen, auch die zerbrechende Glasscheiben in den Fenstern jedesmal auf seine Kosten zu ergänzen schuldig seyn.

27. Uebrigens werden die Thorschreiber auf die allergnädigst publicirte Steuer-Ordnung, und demnächst etwa zu publicirende Königl. Verordnungen verwiesen, mit ernstlichem Befehl, denselben punctuollement nachzukommen, wie denn auch dieselben gehalten sind, in allen und jeden Stücken, so zwar in dieser Instruction nicht benennet sind, von dem Commissario loci aber, und denen Vorgesetzten bey der Accise-Casse ihnen zur Beobachtung und Beförderung des Königl. Accise-Interesse anbefohlen werden,

sich treu, gehorsam und fleißig, mit nichten aber bey scharfer Beabndung auf einige Weise widerseßlich zu bezeigen, von welchen Vorgesetzten sie auch in zweifelhaften Fällen nähere Instruction und Vorschrift geziemend suchen müssen: Wogegen dieselbe nicht allein richtiger Darreichung des von Seiner Königl. Majestät ihnen allergnädigst zugelegten Gehalts, sondern auch einer kräftigen Beschützung wider alle Beunruhigung und Beleidigung in ihrem Amte sich zu erfreuen haben sollen.

Eid eines Thorschreibers.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß nachdem von Seiner Königl. Majestät zum Thorschreiber in N. allergnädigst bestellt worden, ich Sr. Königl. Majestät treu und redlich dienen, Dero Schaden und Nachtheil auf alle Weise verhüten, Dero Bestes und Nutzen hingegen nach meinen Kräften befördern, das mir aufgetragene Amt mit äußerster Treue, Fleiß und Sorgfalt wahrnehmen, auf die ein- und ausgehende Sachen genau Achtung geben, alle durchs Thor mit Wagen, zu Pferde oder zu Fuß einpassirende, sonderlich wenn sie etwas tragen, bescheidentlich: ob sie etwas accisebares bey sich haben? anfragen, das Angegebene sofort ins Thor-Register getreulich eintragen, darüber einen Thor-Zettel ertheilen, die Visitation aufs genaueste verrichten, das Verschwiegene abnehmen, und bey der Königl. Accise-Casse anzeigen, die empfangene Pfänder und Thor-Zettel bis zur gehörigen Abgabe wohl verwahren, niemanden weder aus Freundschaft oder um Geschenke und Gaben, durch die Finger sehen, noch aus Feindschaft in Schaden zu bringen, trachten, denen mir Vorgesetzten in Accise-Sachen mit allem Gehorsam begegnen, überhaupt der Accise- und Consumtions-Ordnung, samt der mir allergnädigst ertheilten Special-Instruction und übrigen Königl. Verordnungen nach äußerstem Vermögen nachzukommen, mich befeßigen, und das Königl. Accise-Interesse vor allen Schaden und Nachtheil zu bewahren, mich bestreben, auch mich überall, wie es einem ehrliebenden treu fleißigen Thorschreiber eignet und gebühret, verhalten wolle. So wahr mir Gott helfen soll, durch seinen Sohn Jesum Christum.

2155. Cleve den 31. Juli 1777.

Königl. Regierung.

Um den Zweck des Zucht- und Arbeits-Hauses zu Wesel, nemlich Steuerung des Müßiggangs, der Bettlei und der Bagabundage, endlich zu erreichen, werden die Beamten zur strengern Befolgung der unterm 17. Oct. 1776 (Nro. 2139 b. S.) ertheilten Vorschriften, mit dem Zusatze, angewiesen, daß Bagabunden und Bettler und alle gleichartige Individuen in das Zuchthaus gratis aufgenommen werden, welche nicht, wegen eines Verbrechens, durch ein Urtheil mit Zuchthausstrafe belegt worden sind.

Die von allen gerichtlichen Verkäufen vorschriftsmäßig, zum Vortheil des Zuchthausfonds, zu erhebenden Beiträge (früher 1 pro Mille jetzt 1 pro Cento) müssen ohnefehlbar am Schlusse jedes Quartals zur Zuchthaus-Casse abgeführt, und die gleichmäßig vorgeschriebenen Quartal-Nachweisen der vorgefallenen Verkäufe oder aber desfallsige Negativ-Anzeigen an das Zuchthaus-Directorium zu Cleve eingereicht werden.

Bemerk. Der letztern Bestimmung pünktlichere Befolgung ist den Gerichten unter Androhung einer Strafe von 5 Rthlr. am 30. April 1778 neuerdings befohlen worden.

2156. Cleve den 9. August 1777.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 9. Aug. d. J. erlassenen Edictes, wodurch, im Interesse des inländischen Handelsstandes, es allen auswärtigen Weinhändlern, bey Strafe der Confiskation, zu Gunsten der brüdischen Armen-Anstalten, untersagt wird, fremde Weine in die königl. Staaten einzuführen, wenn solche nicht von königl. Unterthanen ausdrücklich verschrieben worden sind. (Conf. n. Wyl. Bd. VI, pag. 790.)

2157. Berlin den 4. September 1777.

Friedrich König ic.

Es hat das General-Directorium darauf angetragen: daß zu erkannten Zahlungen aus den Kammerei-Kassen

in den Zahlungs-Befehlen jederzeit eine zweymonatliche Frist von der Insinuation an bestimmt werden möchte, damit die Magisträte unmittelbar die approbatoria oder Dechargen, welche durch die Steuer-Räthe, Kammern und General-Directorium gehen müssen, und also wenigstens so viel Zeit erfordern, vor der sonst erfolgenden Execution einholen können.

Wir finden diesen Antrag um so billiger, als das General-Directorium dabey anführt, daß so dann hiernächst, wenn die Magisträte solches veräumen, und die Execution nach Ablauf dieser gedumigen Zahlungsfrist erfolgt, solche desto unbedenklicher gegen die Magistrats-Personen selbst vollstreckt werden kann, und sie ex propriis die Executionskosten tragen müssen, ohne mehr als die Vergütung des aus der Kammerei zu zahlenden, und von ihnen vorgeschossenen quanti fordern zu können.

Ihr habt Euch also in vorkommenden Fällen hiernach gehorsamst zu achten. (Conf. n. Wyl. Bd. VI, pag. 891.)

2158. Berlin den 13. September 1777.

Friedrich, König ic.

Unsere ic. Da wir nöthig gefunden haben, die 1766 emanirte Cleve-Neurs- und Märdsche Berg-Ordnung Cap. XXX. §. 3. wegen des den Grund-Herrn von Kohlen-Gewerken zu entrichtenden 65ten Fasses, dergestalt zu declariren, wie Ihr solches aus dem in Abschrift anliegenden an das Maersche Bergamt zu Hagen ergehenden Rescript vom heutigen Dato des mehreren sehen werdet; So machen Wir Euch (der clevischen Regierung) solches hierdurch bekannt, um in vorkommenden Fällen und besonders in denen bey Eurem Collegio zum Spruch in appellatorio einkommenden Sachen, dieser Declaration gemäß zu verfahren.

Seine Königl. Majestät von Preussen ic. Unser allergnädigster Herr, haben aus dem, auf den Antrag verschiedener Gewerkschaften:

Die 1766 emanirte Cleve-Neurs und Märdsche Berg-Ordnung Cap. XXX. §. 3. dahin zu declariren, daß dem Grund-Herrn von Kohlen-Gruben in Gehölzer, Büschen und andere uncultivirten Länden nicht das 65ste Faß, sondern nur die Hälfte davon nach gleicher Verhält-

nitz zu geben sey — wie das tägliche Tradde-Faß ganz oder halb, je nachdem der Bergbau auf Ackern und Wiesen, oder auf uncultivirten Grunde getrieben werde, festgesetzt worden;

von dem Märkischen Berg-Amte zu Hagen erforderten und unterm 15. Febrnar a. c. abgestatteten Berichte ersehen, wohin in Ansehung dieser und mehrerer hierbey vorkommender Fälle, sowohl eines jeden membri besonders, als des ganzen Berg-Amtes vereinigte Meynung gehet.

So viel nun diejenigen Kohlen-Berg-Wercker anbelangt, wo die Gewerkschaften mit den Grund-Herrn schon durch einen Vertrag wegen der Tradde-Gelder oder des Tradde-Fasses was gewisses festgesetzt haben, oder die Entschädigungs-Art des Grund-Herrn durch bisherigen Gebrauch zwischen ihm und der Gewerkschaft hergebracht ist, da muß es hierbey billig verbleiben.

Wo hingegen entweder neue Gruben aufgenommen werden, oder bisher die Gewercken dem Grund-Herrn noch nicht praestiret haben, sondern es erst auf die Regulirung der Tradde-Gelder oder Fässer ankommt, wie dann Fälle von der letztern Art nach dem eingangs gedachten Antrage verschiedener Gewerkschaften sich jezo, nachdem die Märcken getheilt worden, und diejenigen Gründe in denselben, worauf Kohlen-Wercke gebauet werden, ihre besondere Eigenthümer erhalten haben, sich ereignen sollen; da muß dem Grund-Herrn die Wahl verbleiben, ob er den ihm jährlich an der Ober-Fläche seines Bodens durch den Gruben-Bau entstehenden Schaden, nach einer billigen anstimation sich vergütigen lassen, oder nach Beschaffenheit des Landes täglich der Berg-Ordnung gemäß ein ganzes oder halbes Faß Kohlen oder überhaupt das 65te Faß von Schächten auf Aekern und Wiesen, und das 130te Faß von Schächten in Wäldern, Büschen und andern uncultivirtem Lande nehmen wolle.

Damit aber die Gewercke durch solche Wahl nicht in gar zu große Ungewißheit gesetzt, und die Grund-Herrn durch deren Verzögerung nicht zu Gefährlichkeiten veranlaßt werden, so ist denselben bey Kohlen-Gruben, welche schon in Förderung stehen, eine Sechs monatliche Frist, und bey solchen, welche als ins Freye versallen, oder im frischen Felde neu aufgenommen werden, eine dreyjährige Frist vom Tage der ihnen insinuirten Bekanntmachung der Beilehnung

anzurechnen, zur Erklärung ihrer Wahl zu setzen, von dieser dreyjährigen Frist aber bey denenjenigen Gruben, welche zwar schon verliehen sind, jedoch erst in der Berrichtung und noch in keiner Förderung stehen, die halbe seit der Beilehnung zur Berrichtung zugebrachte Zeit abzuziehen.

Solte nun innerhalb dieser Fristen ein Grund-Herr die Wahl unterlassen, so soll nach Ablauf derselben solche auf die Gewerkschaft fallen, und ihr eine drey monatliche Zeit zur Erklärung, welche obgedachter Arten von Entschädigung sie dem Grund-Herrn geben wolle, verstattet werden. Wenn endlich auch die Gewerkschaft die für sie bestimmte Frist ohne sich zu erklären verstreichen lassen sollte, so muß das Berg-Amte die Entschädigungs-Art ex officio bestimmen, und alsdann zwischen der höchsten und niedrigsten das Mittel festsetzen. Diese Fristen werden übrigens durchaus praclusivisch verordnet und müssen den Grund-Herrn und Gewercken darüber, ob selbige schon verstrichen oder Ursachen zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und zur Verlängerung vorhanden sind, schlechterdings keine Processus verstattet, zu dem Ende aber auch von dem Berg-Amte gleich zu Anfange solcher Fristen der Tag, von welchem sie zu laufen anfangen, dergestalt in völlige Actenmäßige Gewißheit gebracht werden, daß demnächst dawider gar kein redlicher und rechtlicher Zweifel aufgebracht werden könne.

Da hiernächst Zweifel entstanden sind:

1. Ob, wenn das tägliche ganze oder halbe Tradde-Faß verglichen, hergebracht, gewählt oder festgesetzt ist, solches von allen Tagen überhaupt worin gearbeitet wird, oder nur von denenjenigen, worin Kohlen gefördert werden, zu geben sey?
2. Ob der Grund-Herr oder die Gewercken nach abgebauter Band die Halben weg zu bringen und das Land auszuheben schuldig?
3. In welcher Zeit die Tradde-Gelder verjähren, und
4. welchen locum selbige in Concursen über Bergwercker haben?

So wird hierdurch festgesetzt, daß:

- ad 1. Nach der Billigkeit und bisherigen Observanz ein Grund-Herr, nur von denenjenigen Tagen, worin Kohlen gefördert werden, das Tradde-Faß fordern könne.

ad 2. Ist ein Unterscheid zu machen, ob der Grund-Herr das Erbbe-Faß oder eine nach vorgängiger Würdigung bestimmte jährliche Vergütung des Schadens an seinem Fundo erhalten habe.

Im ersteren diesen Schaden gemeinlich übersteigenden Falle, muß der Grund-Herr, so wie es auch nach andern Berg-Rechten üblich ist, die Halben selbst weg-schaffen, und seinen Boden aus ebenen.

Im letzteren Falle hingegen müssen solches, wenn nicht schon bey der Würdigung des jährlichen Schadens die deshalbigte Kosten mit in Anschlag gebracht, sondern die Erbbe-Gelder bloß nach der jährlich dem Grund-Herrn entgehenden Nutzung seines fundi reguliret worden, die Gewercken thun.

ad 3. Ist kein Grund ersichtlich in Ansehung der Präscription der Erbbe-Gelder oder der Entschädigung des Grund-Herrn von den Gemeinen Rechten eine Ausnahme zu machen, und

ad 4. afficirt zwar das Erbbe-Geld als ein dingliches Recht die Bergtheile, und was dazu gehörig, und ist solches um so desto billiger für eine allen nachherigen Bergschulden vorzuziehende privilegierte Forderung zu achten, da eines theils ohne solche kein Bergbau getrieben werden kann, und andern theils der Grund-Herr in der gesetzlichen Nothwendigkeit sich befindet, dergleichen Activ-Schuld zu contrahiren.

Damit aber in Concursen über Bergwerke andere Gläubiger durch gar zu lange Rücksicht und Aufhäufung der Erbbe-Gelder nicht gefährdet werden mögen, so soll nur ein Rückstand derselben von den letzten zwei Jahren diesen privilegierten Vorzug genießen, der ältere exodirende Rest hingegen erst nach allen übrigen Berg-Schulden lociret werden; Auch muß das Berg-Amt, sobald die Entschädigung des Grund-Herrn auf eine oder die andere Art festgesetzt worden, solche ex officio und ohne das Ansuchen der Interessenten abzuwarten, in den Berg-Büchern, wohin solches gehört, einschreiben.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach dem Berg-Amt hiermit allergnädigst; diese Erklärung und nähere Bestimmung des Cap. XXX. §. 3 und das Cap. LXXII. der obgedachten Berg-Ordnung nicht nur allen Gewercken und

Grund-Herrn auf deren Gründen Berg-Bau getrieben wird, bekannt zu machen, sondern auch selbst in vorkommenden Fällen sich darnach zu achten. (Conf. n. Wyl. Bd. VI, p. 908.)

2159. Cleve den 8. November 1777.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da angemerkt worden, daß, in Absicht der Declaration und Angabe der Consumtionen und Waaren, welche in die Städte eingehen, oder durch selbige passiren, noch mancherley Unordnungen vorgehen; so wird, um selbigen vorzubeugen, allen und jeden ohne Unterschied, hieburch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, was dieserhalb ein für allemahl ganz genau zu beobachten ist.

§. 1. Es muß nemlich ein jeder ohne Ausnahme, sobald er in eine der Clevischen Städte, in welchen die natürliche Accise-Erhebung eingeführt ist, eingetret, sogleich beym Eingange am Thore richtig anzeigen, ob und was er für Waaren oder sonst denen Accise-Rechten unterworfenene Sachen bey sich hat; sie mögen nun in solcher Stadt zur Consumtion verbleiben, oder nur durchpassiren.

§. 2. Wer bey solcher Anzeige declariret, daß er nichts Accisebares bey sich hat, und es wird bey der angestellten Visitation, dennoch etwas davon gefunden, soll eben so wohl, als derjenige, der anders declariret, als hernach gefunden wird, als eine falsche Anzeige thut, als ein überwiesener Accise-Defraudant angesehen und bestraft werden; er mag selbst der Accise Abgabe unterworfen, oder davon frey seyn.

§. 3. Alle Kaufmanns-Waaren, welche eingehen; sie mögen zur innern Consumption, oder zum Transito bestimmt werden, müssen mit Fracht-Briefen oder schriftlichen Anzeigen der Absender sowohl über die Qualitaet und Quantitaet; als über die Bestimmung der Waare versehen seyn, und diese am Thore vorgezeigt werden.

§. 4. Wenn dergleichen oder andere Waaren in größeren Quantitaeten ohne Fracht-Brief oder annehmliches Attest, ankommen; so sollen solche vom Thore ab nach der Accise-Casse gebracht, und daselbst so lange angehalten werden, bis der Fracht-Brief oder Declarations-Schein begeschaffet worden.

§. 5. Die Visitationen von allen accisbaren Waaren, welche, es sey für Kaufleute oder andere Particuliers eingehen, sollen sofort nach geschehener Declaration und beygebrachtem Fracht-Brief oder Declarations-Schein und noch ehe sie an ihre Adresse gelangen, vorgenommen und zu solchem Ende die in größeren Quantitäten ankommende Waaren, deren Visitation am Thore nicht geschehen kan, gleich von dem Thore ab nach der Accise-Casse zur Visitation hingebracht werden.

§. 6. Kein Fracht-Fuhrmann soll sich unterstehen, auf der Tour, vom Thore bis nach der Accise-Casse anzuhalten oder das geringste von Waaren abzusetzen, bey Verlust der Karre und Perde; auch befundenen Umständen nach, bey Bestung Strafe.

§. 7. Damit auch die Accise-Casse jeden Orts hierunter ihre Obliegenheit erfüllen und allen Defraudationen bey Nacht und Abendszeit, so viel als möglich vorgebeugt werden könne; so sollen keine mit Waaren beladene Fracht-Karren, die Waaren mögen zum Absatz in der Stadt, oder zum Transito bestimmt seyn, weder des Abends, sobald es dunkel geworden, noch auch am wenigsten des Nachts, in die Stadt eingelassen werden, sondern solche bis zum folgenden Morgen, außerhalb der Stadt bleiben, und soll dagegen keine Einwendung angenommen werden, weil sich ein jeder darnach einzurichten wissen muß.

§. 8. Und da die Niederlagen und Depots von Accisbaren Waaren auf dem Lande bereits generaliter verboten sind, so können solche am allerwenigsten in den Häusern vor den Thoren und in der Nähe einer Accisbaren Stadt, gestattet werden, des Endes von den Accise- und Policey-Ausreutern, auf das genaueste darauf vigiliret und die entdeckte Contraventionen zur Bestrafung sofort angezeigt werden sollen.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kan: so soll dieses Publicandum zum Abdruck befördert und öffentlich bekannt gemacht werden.

2160. Cleve den 24. November 1777.

Königl. Regierung.

Wenn künftig Eltern, die Kinder bei sich haben, zur Strafe oder Correction ins Zuchthaus zu Wesel geschafft

werden, müssen die Kinder jedesmal zurückgelassen, und, in so ferne sie selbst oder ihre Eltern kein Vermögen besitzen, aus Armenmitteln, bis zur beendigten Haft der Eltern, unterhalten werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift sollen die zur Detention bestimmten Eltern nebst den Kindern zurückgewiesen werden.

2161. Cleve den 7. Januar 1778.

Königl. Regierung.

Publication eines zu Berlin am 7. Januar c. a. erlassenen Circular's, wodurch bestimmt wird, daß, vom 1. t. M. an, die bei der königl. Banke und deren Comtoirs belegen werdenenden Capitalien nicht höher als zu 2½ pCt. jährlich verzinst werden, jedoch die für Minderjährige zu belegenden Gelder fernerhin 3 pCt. Jahreszinsen beziehen sollen; Letzteres soll auch, bis zur Einziehung ihres Capitals, allen denjenigen Bankgläubigern zu Statten kommen, deren Obligationen vor dem 1. Februar c. a. ausgestellt worden. Wenn abschlägliche Capitalzahlungen von der Bank verlangt werden, sind die Inhaber der Obligationen verpflichtet, von dem ganzen Capital die betragten Zinsen anzunehmen. (Conf. n. Wpl. Bd. VI, pag. 1192.)

2162. Cleve den 20. März 1778.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von den Compagnien beurlaubten und über ihre Urlaubszeit ausgebliebenen Soldaten werden aufgefordert, sich sofort und bei Vermeidung der auf der Desertion haftenden Strafe wieder zu stellen.

Bemerk. Die Publication von den Kanzeln der vorstehenden Aufforderung ist am 27. ejusd. m. von der königl. Regierung besonders verfügt worden.

2163. Cleve den 20. April 1778.

Königl. Regierung.

Bei dem gegenwärtigen Ausmarsche der königl. Armee müssen alle, gegen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten,

so wie gegen alle zum Militair-Stat gehörige Personen, anhängige und künftig angebracht werdende Prozesse, bis zum Wiedereintrücken der königl. Truppen in ihre Standquartiere, suspendirt und ausgesetzt werden; die als Ausnahme von dieser Regel zu betrachtenden Fälle werden genau bezeichnet, und wird den sämtlichen Justizbehörden ihr zu beachtendes Verhalten ausführlich vorgeschrieben. (Conf. n. Wyl. Bd. VI, pag. 1250.)

2164. Cleve den 22. April 1778.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von dem Herzogth. Cleve, dem Fürstenth. Neurs und der Herrlichkeit Grefeld, zum Dienst der königl. Armeen, mittelst Geldzahlung, angeworbenen und entweichenden Artillerie, Proviant- und Pack-Knechte sollen überall verhaftet, und als Deserteure behandelt werden.

2165. Cleve den 23. April 1778.

Königl. Regierung.

Während der durch die Zeit-Umstände (bairischer Erbfolge-Krieg) veranlaßten Entfernung Sr. Maj. des Königs aus dem königl. Hoflager, sollen keine Immediat-Berichte, Anfragen und Vorstellungen an Höchst dieselben gerichtet werden. (Conf. n. Wyl. Bd. VI, pag. 1248.)

2166. Cleve den 26. April 1778.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 31. März c. a. verkündeten General-Pardons für sämtliche, freiwillig zu ihren Fahnen zurückkehrende Deserteure. (Conf. n. Wyl. Bd. VI, pag. 1247.)

2167. Cleve den 25. Mai 1778.

Königl. Regierung.

Bei den gegenwärtigen Zeitumständen wird es den Untertanen eingeschärft, Reisen ins Ausland nicht ohne obrigkeitlichen Paß zu unternehmen, und den Justizbehörden befohlen, dergleichen Pässe gratis und unweigerlich zu erteilen.

2168. Cleve den 18. Juni 1778.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Spielen in fremden Lotterien und das Collectiren für dieselben wird wiederholt, bei Verlust des Einsasses und bei 100 Rthlr. Strafe, verboten, wobei jedoch die churhannoverschen und utrecht'schen Lotterien, deren Loose fernerhin noch debitirt werden dürfen, als Ausnahmen bezeichnet sind.

2169. Cleve den 20. Juni 1778.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen unser allergnädigster Herr sich vorlängst damit beschäftigt haben, wie Dero getreuen Untertanen des Herzogthums Cleve, eine Erleichterung in den auf einige Districten der Provinz vorzüglich liegenden Lasten, auf eine schickliche Weise gegeben werden könne; so haben Höchst Dieselben auf die von Dero Krieges- und Domainen-Kammer geschehene allerunterthänigste Vorträge mit Landes-väterlicher Huld zu bemerken geruhet, wie weit die Folgen davon gehen würden, wenn, nach der bisherigen Verfassung, fernerhin und auf beständig alle an dem Rheinstrome seit vielen Jahren schon entstandene und künftig noch zu gewärtigende Anwächse von dem Beytrage in der ordinären Schätzung gänzlich befreiet bleiben, dahingegen die Lasten aller schon jetzt abgebrochenen und ferner abbrechenden contribuablen Gründe blos auf das übrig bleibende steuerbare Land fallen sollten, zumahl da der contribuabls Stand dieser Provinz, außer seinen gewöhnlichen Steuern und den damit combinirten Abgaben, auch selbst noch einige seiner eigenen Glieder, durch verschiedene Remissiones mit unterstützen muß. Es ist daher

zuförderst generaliter in Gnaden zu aggreiren geruhet, von einem gewissen Zeitpunkt an, die Anwächse am Rhein- strome mit zu der Schätzung zu ziehen und auf nähere aller- unterthänigste Berichte, ist, nach vorher gegangener Unter- suchung auch mit Dero hiesigen Regierung und Dero getreuen Landständen gehaltenen Rücksprache, zum Soulagement des Landes und des so sehr belästigten contribuablen Stan- des, in den successiv ergangenen allergnädigsten Rescrip- tis de dato Berlin den 30sten Sept. 1777. de dato Berlin den 21sten April 1778. und sub dato Berlin den 2ten Junii dieses Jahres folgendes approbiret und festgesetzt worden.

1. Soll in Absicht auf die Zeit, das Jahr 1772. zum termino á quo angenommen werden, dergestalt, daß alle Wardgründe ohne Ausnahme, es mögen solche Domainen seyn, oder Particuliers zugehören, welche seit dem Jahre 1772. ausgerabet und arthar gemacht worden, und in der Folge, noch werden ausgerabet und arthar gemacht werden, der Schätzung unterworfen werden sollen, auch soll

2. Künftig der Termin zur würrlichen Contingenti- rung derselben Gründe, bey der Schätzung, sogleich, nach geschעהner Ausrabung, mit dem ersten Jahre der aus der Artharmachung entstehenden Nutzung seinen Anfang nehmen.

3. Wegen der Nieder- Duiffelt woselbst schon bißhero die ausgerabeten Gründe wenn sie zwey Jahre als arthar genuhet worden, im dritten Jahre zur Schätzung der Nie- der- Duiffelschen Dorfschaften Reckerdom und Ebt mit zuge- zogen sind, wollen sich Seine Königl. Majestät eine nähere Disposition vorbehalten, wann sie indessen von dem ganzen Lande, nach jeso schon existirenden oder künftig erst vor- kommenden Umständen und Fällen, eine Remission verlan- gen will; so muß sie sich auch, von jetzt an, der gemachten generalen- Einrichtung unterwerfen.

4. Die Anwächse an Schätzungs freyen Feñgründen, sollen nicht mehreres Recht haben, als die Anwächse anderer allodialen Güter, folglich jene eben so, als diese; ohne dar- unter eine Ausnahme von der allgemeinen Regul zu machen, der Schäßbarkeit unterworfen werden.

5. Da das Eigenthums- Recht, in Absicht der durch die Alluvion entstehenden Acquisition, in keiner Art ge- fränket werden soll; so bleibt auch den piis Corporibus diese zufällige Acquisition nach wie vorher, gestattet.

6. In Ansehung der Insuln des Rheinstromes findet eben dasselbige statt was bey dem althüfigen Lande festge- setzt worden; daß nemlich die dabey entstandene und noch entstehende Anwächse, ohne Unterschied, in so fern sie seit Anno 1772. urbar gemacht worden, oder noch gemacht werden, gleich den übrigen Anwächsen zur Contribution gezogen werden sollen, und wird auch

7. Keine Rücksicht darauf genommen, ob die arthar gewordene Anwächse, mit vielen oder mit geringen Kosten acquiriret worden.

8. Jeder Morgen neu angewachsenen Grundes wenn Er urbar ist, soll nach einem generalen Satz bey der Con- tribution zu 4 Rthlr. ½tel in Golde und ½tel Preussisch curant ½tel in Scheidemünze quotisirt werden, da dieser Satz für außer Deichs liegende Gründe, in sofern als sie sich von Jahr zu Jahr noch mehr verbessern können, nicht zu hoch geachtet wird.

9. Diese von solchen verordnetermassen zur Contin- gentirung gezogenen Anwächsen aufkommende Schätzung soll besonders berechnet und zum Soulagement der Totalität angewendet, folgendes auch der ganze Ertrag von dem be- stimmten Steuer-Quanto, das vom Lande aufgebracht wer- den muß, abgezogen, mithin so viel weniger ausgeschlagen werden.

10. Da auch verschiedene Städte, den Umständen nach, wegen erlittenen Abbruches, sich zu einer Remission vom Lande qualificiren; so ist dagegen auch der Billigkeit gemäß, daß das quotisations Quantum der Contribution, von den Anwächsen bey den Städten, zum gemeinen Fonds fließe; wie denn solches hiemit festgesetzt wird.

11. In Ansehung der Zeit der würrlichen Schäßbarkeit arthar gewordener Gründe ist gut gefunden, daß die Con- tingentirung aller seit dem Jahre 1772. ausgerabeten Ward- gründe, ohne weitere Ausnahme, vom Trinitatis 1778. an, ihren Anfang nehmen.

12. Wie nun die Landrätthe in ihren respectiven Grei- sen, mit Zuziehung der Deputirten jedes Amtes und jeder Jurisdiction und eines vereideten Landmessers nach vorbe- merkten Sätzen, die Aufnahme der neuen arthbaren An- wächse, dergestalt protocolarisch zu bewerkstelligen haben, daß dabey jeder Interessent, mit demjenigen, was Er da

gegen etwa mit Grunde zu erinnern hat, gehört werde; so soll übrigens die Revision dieser Aufnahme und Untersuchung unter der Direction einer aus Deputirten beider Landes-Collegien und der Ritterbürtigen Landstände jedes-mahl bestehenden Commission, mit Zuziehung des Land-raths, und eines Deputati aus den Städten, geschehen. Daneben wird,

13. Zur Verhütung aller Unterschleife, verordnet, daß jeder Eigener; wenn Er einen Warbgrund andradet, und Aribar macht, solches bey Strafe der davon für sechs Jahre, zu bezahlenden doppelten Contribution, in dem Jahre, da die Ausradung geschieht, dem Landrath anzeigen soll, und dieser ist davon an die Krieger, und Domainen-Cammer zu berichten schuldig.

14. Endlich soll von Trinitatis 1778. an alle sechs Jahre, und also wieder im Jahre 1784. eine Revision sämtlicher artbar gemachten Anwächse, durch vorgedachte Commission vorgenommen werden, damit denselben Eigern, welche die geschehene Ausradung und Aribarmachung verschwiegen haben die Erlegung der vorerwehnten Strafe injungiret und solche von ihnen bezgetrieben werden könne: worauf denn so, wie auf diese heilsame Einrichtung überhaupt genau und nachdrücklich, ohne weitere Zulassung einiger Contradiction, gehalten werden soll; wie solches allen und jeden hiesigen Land- und Steuer-Räthen Magistraten Rentmeistern und Receptoren Schaubedienten und Bewohnern der Niedrigung am Rheinstrom zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

2170. Berlin den 26. Juli 1778.

Friedrich, König u.

Bei Veräußerungen von Pausen-Gütern, müssen, eben so wie bei andern gerichtlichen Verkäufen, die Beiträge zu dem Zucht-Hausfonds zu Wesel mit 1 pCt. des Kaufschillings, von dem Käufer erhoben werden.

2171. Cleve den 6. August 1778.

Königl. Regierung.

Wenn durch die bei den römisch-katholischen Einwohnern übliche Ceremonie, brennende Lichter bei die Leichen zu setzen, Brandunglück entstehet, so sollen Erstere mit ihren Personen und Gütern dafür haften.

2172. Cleve den 29. October 1778.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 15. d. M. ergangenen Deklaration der, am 20. April c. a. (Nro. 2163 d. G.) erlassenen, Verordnung, wegen Suspension der gegen Militair-Personen anhängigen oder angebracht werden den Prozesse, wodurch, bei dem wirklich ausgebrochenen Kriege, den sämtlichen Justizbehörden bestimmtere Verfügungen erteilt werden. (Conf. n. Mpl. Bd. VI, pag. 1338.)

2173. Cleve den 1. November 1778.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Allen mit Werbe-Pässen versehenen königl. Werbern soll, wenn sie sich bei den Lokalbehörden gehörig gemeldet haben, in den, mit den freiwillig Angeworbenen, sich ergebenden Streitfällen, der erforderliche Beistand geleistet, dagegen sollen aber auch die gewaltsamen Anwerbungen und sonstigen Excesse und Gelderpressungen, zur strengsten Bestrafung, angezeigt werden; die falschen, nicht mit legalen Werbepässen versehenen, Werber müssen aber als Bagabunden verhaftet, und an die Militair-Behörde zu Wesel abgeführt werden.

Bemerk. Durch eine besondere Verordnung der königl. Regierung vom 30. ejusd. m. sind die sämtlichen Justiz-Behörden zur genauesten Beachtung vorstehender Bestimmungen angewiesen worden.

2174. Cleve den 3. November 1778.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen, zu einer bevorstehenden, allgemeinen Landesvisitation gegen Diebe und Bagabunden, den requirirenden Kammer-, Unter-, Beamten alle mögliche Assistenz zu leisten, die aufgegriffenen Individuen protokollarisch zu vernehmen und darüber an die königl. Regierung zu berichten.

2175. Cleve den 9. November 1778.

Königl. Regierung.

Die Verordnung vom 20. April d. J. (Nro. 2163 d. S.), wegen der Suspension der Prozesse gegen Militair-Personen, während des Krieges, wird, in Beziehung auf streitige Pacht-Sachen zwischen dem Gutsherrn und Colonen, welche Letztere zugleich Soldaten sind, dahin näher declarirt: „daß currente praestanda, über welche an sich kein Streit ist, ohne Proceß beizetriben werden müssen, daß, wenn es aber auf Räumung der Grundstücke ankommt, da mehrertheils die Schuldigkeit zur Räumung selbst streitig ist, gegen abwesende Soldaten nicht verfahren werden könne.“

2176. Cleve den 28. November 1778.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Ergänzung des in dem diesjährigen Feldzuge erlittenen starken Abganges an Stück-, Fuhr-, und Pacht-Knechten, wird deren schleuniger Ersatz von dem Herzogthum Cleve, nach einer desfallsigen Repartition, dringend gefordert.

2177. Cleve den 7. Dezember 1778.

Königl. Regierung.

Bei der, während des gegenwärtigen Krieges, in mehreren fremden Zeitungen sich äussernden ungebührlichen Partheilichkeit gegen den preussischen Staat, wird die Haltung

der zu Brüssel und Eöln erscheinenden französischen und der zu Eöln und Frankfurt a. M., so wie an andern Orten herauskommenden Reichs-, Ober-, Post-, Amts-, Zeitungen bei 50 Dukaten Strafe verboten.

Bemerk. Die Haltung der Eölnischen französischen Zeitung ist am 8. Februar 1779 wieder erlaubt worden.

2178. Cleve den 4. Januar 1779.

Königl. Regierung.

Da es schon der Ordnung und dem Gebrauche bey der Evangelischen Religion gemäß ist, daß Niemand von der Geistlichkeit ohne Vorwissen des das Geistliche Departement respecirenden Ministri und erhaltener Erlaubniß aus der Provinz reisen darf: So haben Wir auch Allerhöchst Selbst ausdrücklich befohlen, daß ein gleiches bey denen Catholischen eingeführet, und Niemand von der Catholischen Geistlichkeit, vom Bischofe bis zum niedrigsten Kloster-Mönchen inclusive, ohne ausdrückliche Erlaubniß des die Catholischen Affairen respecirenden Ministri Freyherrn von Zedlitz, es seye auf kurze oder lange Zeit, aus der Provinz reisen solle:

Wir befehlen euch dahero in Conformität eines allergnädigsten Rescripti do dato Berlin den 26ten Decemb. a. p. hiemit in Gnaden, auf die Befolgung dieser Unserer Allerhöchsten Verordnung ein ganz genaues Augenmerk zu richten, und gar keine Ausnahme davon zu gestatten, noch die mindeste Abweichung, ohne euch selbst verantwortlich zu machen, zu dulden, vielmehr sämtliche in eurem Districte befindliche Römisch-Catholische Geistlichkeit, unter Verwarnung einer zur Cassé der Hallischen Freyrische zu erlegenden Strafe à respectivé 25 Rthlr. für das Kloster, aus welchem ein Mönch ohne vorher erhaltene Erlaubniß ausreiset, und 50 bis 100 Rthlr. für die höhere Geistlichkeit, hiernach auf das allernachdrücklichste anzuweisen; auch, wie ihr diesen Befehl denenselben publiciret habet, nebst Befügung einer Specification aller unter eure Gerichts-Bezirken gehörigen Römisch-Catholischen Geistlichen, sofort und ohne fehlbar binnen 8 Tagen, bey zehn Rthlr. irremissibler Strafe, Uns allerunterthänigst anhero anzuzeigen.

2179. Cleve den 25. Januar 1779.

Königl. Regierung.

Bei dem fortbauenden Desertiren der Soldaten und dem Austritten der Cantonisten in den märkischen Cantons, wird es wiederholt auf das Strengste verboten, denselben das Geringste von ihren Mobilien, Effecten und Capitalien oder deren Abnutzung zufließen zu lassen oder ihnen sonst Vor- schub zu leisten.

2180. Cleve den 18. Februar 1779.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 18. Febr. c. a. verkündeten General-Pardons für alle binnen 6 Monaten zurückkehrende Deserteure und ausgetretene Enrollirte. Den Ausbleibenden oder künftigen Deserteurs soll weder der gegenwärtige noch auch ein künftiger General-Pardon zu Stat- ten kommen und diese sowohl als die, ohne Erlaubniß der Gerichtsobrigkeit und der Kreisbehörde, künftig außer Lan- des sich begebenden Cantonisten, sollen als Deserteure be- handelt werden. (Conf. n. Mpl. Bb. VI, pag. 1454.)

2181. Berlin den 4. März 1779.

Friedrich, König u.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß nachdem bisher zwischen dem Stadt-Gericht zu Soest und der Soe- ster-Boerde und Unserm dasigen Groß-Richter, in Aufse- hung der Gegenstände und Grenzen ihrer Jurisdiction viele Streitigkeiten obgewaltet haben, und öftere Collisiones vorgefallen sind, Wir allergnädigst bewogen worden, zur Ab- schneidung aller solcher zum Schaden der Eingefessenen, und Aufenthalt derer jedem Gerichte obliegenden Amtsgeschäften gereichenden Irrungen, nachfolgendes Jurisdictions-Regle- ment zu errichten, und beyden, sowohl dem Stadt-Gericht als Groß-Richter zur genauesten Befolgung vorzuschreiben.

Dem zufolge setzen Wir

§. 1. feste, daß es bey der bisherigen Einrichtung bey- der Gerichte in Ansehung derer dieselbe ausmachenden Per-

sonen, sein ferneres Bewenden haben solle; Hiernach be- steht nemlich Unser Gericht zu Soest, als das allgemeine Gericht erster Instanz in Civil-Sachen, aus dem Groß- richter und Gerichtschreiber oder Actuario. Das Stadt- Gericht aber, aus einem Justiz-Bürgermeister und zweyen Assessoren, nebst einem Secretario.

Das Stadt-Gericht gehört mit zu dem dortigen Ma- gistrat, formiret aber ein besonderes Departement dessel- ben, und besorget ohne Concurrentz des andern, oder Po- licey-Departements, alle ihm obliegende in Specie auf die Justiz-Verwaltung einschlagende Geschäfte für sich allein, jedoch bleibt dem Justiz-Bürgermeister frey, den Policey- Sessionen mit beizuwohnen, und wenn er in Policey-Sa- chen einen Mißbrauch verspüret, davon und zu dessen Ab- stellung, Unserer Krieger- und Domainen-Cammer-Depu- tation zum Haimm Anzeige zu thun.

Eben so bleibt auch dem Stadt-Praesidenten, als dem Ersten des Policey-Departements frey, den Sessionen Unseres Stadt-Gerichts beizuwohnen, und wenn er in An- sehung der Justiz etwas zu erinnern findet, solches Unse- rer Cleve-Märkischen Landes-Regierung zu melden, welche darunter befindenden Umständen nach, das nöthige vorteh- ren wird.

§. 2. Beyde Gerichte sollen, wie bishero geschehen, von Uns mit, darzu durch Examen und Probe-Relationen von Unserer Clevischen Regierung geprüften, und fähig befun- denen Personen besetzt werden, und soll der Combinirte Magistrat zu den Stellen des Justiz-Bürgermeisters und Stadt-Gerichts-Assessoren, auch Secretarii die Subjecta wählen, und zu Unserer Bestätigung vorschlagen.

Beyde Gerichte sollen auch unmittelbar unter Unserer Cleve-Märkischen Landes-Regierung stehen, es muß da- her, wenn eines von beyden Gerichten sich über das an- dere zu beschweren haben sollte, solches bey eben erwählter Regierung geschehen, ohne daß die, in Sachen, die bey dem Groß-Richter in erster Instanz verhandelt werden, an das Stadt-Gericht gehende Appellationen, letzterem einige Auctorität über den Groß-Richter beylegen.

§. 3. Jedes Gericht muß sich außer den Ferien drey- mal in der Woche, nemlich zweymahl zur Abhaltung der mündlichen Porträge, und einmahl zu den sonstigen Verrich- tungen und Arbeiten versammeln.

Damit jedoch die Advocaten bey beyden Gerichten gehörig erscheinen, mündlich vortragen, oder constitutioniren und Verhöre abhalten können, so soll das Stadt-Gericht sich des Montags, Mittwochs und Freytags versammeln. Die Gerichts-Lage Unseres Groß-Richters aber werden auf den Dienstag, Donnerstag und Sonnabend festgesetzt.

§. 4. Das Stadt-Gericht ist gehalten, alles was bey demselben vorfällt, gemeinschaftlich zu erwägen, und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen, auch müssen alle Urtheile, Decreta, und was sonst ausgefertigt werden muß, von sämtlichen Membris unterschrieben werden.

Was aber die in des Stadt-Gerichts Gegenwart abgehaltene Verhörs-Constitutions- und dergleichen Protocolla anbetrifft, ist genug, wenn der sie schreibende Secretarius oder Referendarius solche unterschreibt, jedoch müssen alsdenn in fronte Protocoll die anwesende Stadt-Gerichts-Membra aufgeführt werden.

Sollte aber ein Mitglied selbst, oder jemand, der demselben in Aem Grade, nach der Civil-Berechnung verwandt, oder verschwägert wäre, bey einer Sache interessiret seyn, so muß sich ein solches Mitglied aller Cognition in der Sache enthalten, und bey deren Vortrag abtreten.

Wenn aber ein solcher Fall der Verwandts- oder Schwägerschaft bey Sachen, welche zur Cognition Unseres Groß-Richters gehören, vorkommen sollte; so liegt diesem ob, davon sogleich an Unsere Clev-Maerkische Landes-Regierung zu berichten, und diese soll alsdann, in dergleichen Sachen einen andern Judicem Imas Instantias anordnen, und dabey dahin sehen, daß zum Nachtheil der Soestischen Eingeseßenen in Ansehung der Instantien keine Veränderung verursacht werde; es werden daher keines weges dergleichen Sachen ipso Jure zum Erkenntniß des Stadt-Gerichts devolviret.

Sollte der Groß-Richter dieser Verordnung ohngeachtet sich der Cognition in dergleichen Sachen anmassen, so soll nicht nur die ganze Behandlung als null und nichtig aufgehoben werden, und der Groß-Richter die Kosten zu tragen verbunden seyn, sondern derselbe auch noch überdem gestraft werden, ohne daß es darauf ankomme, daß die Sache nur eine Kleinigkeit betroffen, oder mehrere Litis-Consorten gewesen, oder der Gegentheil solches nicht urgiret, und dergleichen.

§. 5. Die Gerichtsbarkeit oder Jurisdiction Unseres Groß-Richters erstreckt sich in Civilibus ordentlicher weise sowohl über die, in der Stadt als in der Boerde, sich aufhaltende Personen, und die darin gelegene Güter, ohne Unterschied, so daß selbst sonst eximirte Personen hiervon nicht ausgeschlossen werden, wie ihm denn ins besondere auch die Jurisdiction über die Juden, und zwar über diese, so wohl in Civilibus als Criminalibus zukehrt.

Nur sind von dieser Jurisdiction ausgenommen:

- a. Das zu Soest befindliche Capitulum ad Stum Patroclum und dessen Membra, in dem das Capitulum die Jurisdiction über die dazu gehörige Personen ausübet, und von dessen Urtheilen die Appellationes unmittelbar an Unsere Clev-Maerkische Landes-Regierung ergehen; Ferner
- b. sämtliche Stifter daselbst, als welche der eben gedachten Regierung unmittelbar unterworfen bleiben. Nicht weniger
- c. die Gesinde-Sachen, es betreffe das Viehlohn und deshalb errichtete Contracts, oder die Vermietzung selbst, sowohl in der Stadt, als in der Boerde, als welche sämtlich vor den Policy-Magistrat gehören.

§. 6. Das Stadt-Gericht anlangend, soll dasselbe

- a. die Publication aller in Hoheits- und Justitz-Sachen ausgehenden Edicts und Landesherrlichen Generalen Verordnungen privative verrichten. Sodann
- b. in nachstehenden Fällen das Judicium competens in erster Instanz ausmachen.

1) In Ehe, das ist sowohl Matrimonial- als Sponsalien-Sachen, wenn nemlich, wie in dem, in der Edict-Sammlung vom Jahre 1774. befindlichen Rescript vom 9ten Decembr. 1774. versehen worden, de ipsa matrimonii substantia, eoque sive contrahendo, sive continuando, sive denique dissolvendo, gestritten wird.

Es muß aber das Stadt-Gericht bey allen diesen Sachen im ersten Termin zum Versuch der Güte und des Vergleichs allemal einen Geistlichen zuziehen.

Wenn aber in Sponsalien-Sachen auf die Vollziehung der Ehe selbst nicht geklagt wird, sondern bloß ein Quantum pro Defloratione, imgleichen die Erstattung der verwandten Tauf- und Entbindungs- auch Begräb-

nig-Kosten des erzeugten Kindes gefordert, oder ad alimentandum et educandum Partum Klage erhoben wird; ferner, wenn nach erfolgter Ehescheidung der eine oder andere Theil sein ihm zugehöriges, oder in Casu exclusae communionis Bonorum, das inserirte Vermögen zurück fordert, oder wenn bey erkanten Divortio der eine Theil in die Strafe der Ehescheidung verurtheilt worden, und es zur Bestimmung deren Quanti auf die Ausmittelung des Vermögens des schuldigen Theils ankommt, so gehöret diese Ausmittelung vor Unserm Groß-Richter, und das Stadt-Gericht muß solche dahin verweisen.

2) In Bau- und Servitut-Sachen so in der Stadt Soest vorkommen, mit ausdrücklicher Ausschließung derrer, auf dem Lande oder sogenannten Boerde entstehenden dergleichen Streitigkeiten, als welche bey Unserm Groß-Richter in Ima Instantia verbleiben.

3) Sollen dem Stadt-Gericht privative verbleiben, so wohl die Generalen Concurs-Processus, als auch die Particular-Concurs, oder solche Liquidations-Sachen, wobey es auf die Locirung mehrerer concurrirenden Gläubiger ankommt, so wie auch die Führung der Hypothequen-Bücher, die gerichtliche Subhastation immobilair-Güter und Grundstücke indistincto, deren Auftracht, und die deßhalb zu erlassende Edictation, Abfassung der Sententiae praecclusivae, Classificationis- und Distributions-Urtheile; und zwar soll es bey allen diesen, auf nachfolgende Weise gehalten werden:

a. Einen generalen Concurs über das Vermögen eines Eingeseffenen mag das Stadt-Gericht für sich nicht eröffnen, als bloß in dem Fall, wenn ein Banquerout sich offenbar durch die Entweichung des Debitoris äußert, oder ein Debitor sich selbst für insolvent erklärt, oder derselbe mit dem nachgesuchten Indulto moratorio, oder Beneficio Cessionis Bonorum abgewiesen worden, oder bey dem Verkauf immobilair-Güter eine Insufficienz des Vermögens sich offenbar hervor thut.

Außer diesen Fällen soll das Stadt-Gericht schlechterdings keinen Concurs veranlassen, bis auf dessen Eröffnung von dem Groß-Richter angetragen, oder darauf erkannt worden; wie denn auch, außer den obenverhnten Fällen, Provocationes ad Concursum bei dem Groß-Richter angebracht werden müssen.

b. Wenn jemand auf ein Indultum moratorium, oder auf Cessionem Bonorum provociret, oder zu seiner Sicherheit Gläubiger vorladen läßt, muß dieses bey dem Stadt-Gerichte angebracht, und allein bey diesem darüber verfahren werden.

c. Die Particular-Concurs und Liquidations-Sachen, wobey es auf die Locirung concurrirender Gläubiger ankommt, gehören ebenfalls zum Stadt-Gericht. Dieses versteht sich von selbst, wenn bey dem Verkauf eines Mobilis dergleichen Gläubiger sich melden, da solcher Verkauf an sich schon zum Stadt-Gericht gehöret. Wenn aber auch bey dem Groß-Richter eine Execution in Mobilibus veranlaßt, oder ein Arrest ausgebracht, oder über in Deposito befindliche Gelder, sich mehrere Creditores, als der Extrahent der Execution oder Arrestes meldeten, und zwar dergestalt, daß sie nicht alle befriediget werden könnten, so muß alsdenn der Groß-Richter die Interessenten zu Ausmachung des Praeferentz-Puncts an das Stadt-Gericht hin verweisen, welches, in so ferne als nöthig, von jenem die Acta requiriren muß.

Es versteht sich aber von selbst, daß wenn mehrere ein und dasselbe Object in Specie verfolgen, als z. B. zwey Käufer ein und eben derselben Sache, dergleichen Sachen allein bey dem Groß-Richter verbleiben, indem es dabey auf keine Praeferentz sondern auf ein ausschließendes Recht des einen oder andern ankommt.

d. Alle gerichtliche Subhastationes der Immobilien, es sey, daß in Vim Executionis oder sonst Subhastatio necessaria in Medio sey, oder daß auch ein freywilliger Verkauf, der Ordnung, oder dem Verlangen der Interessenten nach, sub Hasta judiciali geschehen müste, sollen privative von dem Stadt-Gericht veranlaßt werden, bey welchem auch die gerichtliche Auftrachten der Immobilien allein geschehen sollen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß das Stadt-Gericht außer den freywilligen Verkäufen und solchen Subhastationibus necessariis, die bey Concursen und sonstigen, zu dessen Privativen Cognition gehörigen Sachen, vorkommen, keine Verkäufe solcher Immobilien, die bey einem, vor dem Groß-Richter ursprünglich geführten Processu, in prima Instantia pro Objecto Executionis angewiesen worden, anders und ehe vornehmen könne, als wenn dasselbe dieserhalb zuerst von Unserm Groß-Richter requiriret worden.

a. Unter Führung des Hypothequen-Buchs wird zugleich alles verstanden, was in dieselbe einschlägt, als die Edictal-Citation, Confirmation derer zum Hypothequen-Buch einzutragenden Contracte und dergleichen.

4) Die Vollstreckung oder Execution der von dem Capitulo ad Stum Patroclum ausgesprochenen, in die Rechtskraft erwachsenen Urtheil, als weshalb gedachtes Capitulum das Stadt-Gericht requiriren muß.

5) Die Injurien-Sachen ohne Unterscheid, folglich auch, wenn deshalb auf Privat-Satisfaction geklagt wird.

6) Die Fiscalische, d. i. die vor dem Brüdten-Protocoll zu schlichtende sowohl, als die Criminal-Sachen, jedoch nicht in Ansehung der Juden, als welche, wie bereits §. 3. verordnet worden, Unserm Groß-Richter sowohl in Civilibus als Criminalibus unterworfen sind.

Von der Criminal-Gerichtbarkeit Unseres Stadt-Gerichts ist auch das vorhin erwähnte Capitulum ad Stum Patroclum nicht ausgenommen.

Ferner sollen vor Unser Stadt-Gericht gehören:

c. Alle Vormundschafts- und Curatel-Sachen, sie betreffen Unmündige und Minderjährige, oder Schwachsinnige, oder Abwesende, überhaupt alles dasjenige, was nach Unserer allgemeinen Landesverfassung zum Resort derer Papillen-Collegiorum gehört, und muß das Stadt-Gericht die Tabellen davon jährlich an Unser Clev-Maerkisches Pupillen-Collegium einsenden.

Wenn aber bey gedachten Vormundschafts-Sachen etwas processualisches vorfällt, gehört solches, von welcher Art es auch seyn mag, vor Unsern Groß-Richter in der ersten Instantz, wohin jedoch nicht zu rechnen ist, wenn ein vom Stadt-Gericht angefügter Vormund mit seinen Excusations-Ursachen per Decretum abgewiesen wird, imassen solches vor das Stadt-Gericht gehört, und davon an Unsere Regierung appellirt werden kann.

d. Die Ober-Aufsicht und Direction in Ansehung aller in der Stadt Soest und der sogenannten Boerbe befindlicher Piorum Corporum, auf deren Wirthschaft das Stadt-Gericht ein wachsamcs Auge halten, deren Rechnungen jährlich abnehmen, und solche an Unsere Clev-Maerkische Landes-Regierung jährlich einsenden muß. Jedoch wird

hieron die Reformirte Gemeinde und die zu solcher gehörigen Stiftungen ausgeschlossen, und bleiben solche nach wie vor unter der immediaten Aufsicht Unserer Clev-Maerkischen Landes-Regierung.

e. Die Direction der Prediger-Wahlen und Bestellung der Kirchen- und Schul-Bedienten, wie auch deren Bestätigung, ebenfalls mit Ausschließung der Reformirten.

f. Die Grenz-Streitigkeiten mit den Benachbarten.

Jedoch hat in Ansehung beyder letzten Punkte das Stadt-Gericht der Observantz nach mit dem Policy-Departement des Magistrats gemeinschaftlich zu Werke zu gehen.

§. 7. Die Actus voluntariae jurisdictionis, wohin gehören die Anfertigung der Documente und Contracte, die Aufnahme der Testamente und deren Eröffnung, dergleichen die gerichtliche Bestätigungen oder Confirmationes solcher Contracte und Handlungen, weshalb keine Eintragung ins Hypothequen-Buch, erforderlich ist, bleiben beyden Gerichten frey.

§. 8. Die Gerichtliche Versiegelungen bey Sterb-Fällen, wo Abwesende oder minorenne Erben concurriren, oder wo sonst das Erbschafts-Edict vom 30sten April 1765. (Nro. 1889 d. G.) dem Richter die Versiegelung zur Pflicht macht, gehören als Actus Jurisdictionis ordinarias vor Unsern Groß-Richter, von welchem auch nachher, wie von selbst spricht und vorerwähntes Edict besaget, die Resignation veranlaßt werden muß.

So viel die Inventarisirung eines Nachlasses betrifft, ist in ebengedachtem Edict §. 29. bereits festgesetzt, daß der Richter, der die Resignation verrichtet, zu verordnen habe, ob solche Resignation mit oder ohne Inventur geschehen solle.

Damit nun in der Stadt Soest und deren Boerbe durch die Verfassung und Concurrentz der beyden Gerichte hierunter nichts versäumt werde, so soll der Groß-Richter gleich nach vollzogener Obsignation einer Erbschaft, dem Stadt-Gericht davon Nachricht geben, damit auf den Fall bey diesem, in Ansehung des Erblassers oder etwaiger unmündiger oder minorenner Erben solche Umstände vorwalten, die eine gerichtliche Inventur erfordern, das Stadt-Gericht dem Groß-Rich-

ter längstens des folgenden Tages Nachricht geben, und begehren möge, die Resignation in Gegenwart eines Deputati des Stadt-Gerichts zu verrichten, da denn in diesem Fall dem Stadt-Gericht die Besorgung der Inventarisirung obliegt.

Begehret aber das Stadt-Gericht die Inventarisirung nicht, und findet auch der Groß-Richter keinen Grund, solche zu verordnen, da bleibt den Interessenten frey, solche entweder unter sich, oder per Notarium, oder eines der beyden Gerichte nach ihrer Wahl verrichten zu lassen; Wenn aber in solchem Fall ein Abwesender gerichtliche Inventarisirung, ohne eines der Gerichte zu benennen, verlangt; so soll darunter allemal der Groß-Richter, als *Judex Ordinarius*, verstanden werden.

Die Versiegelung eines in Concurs gerathenen Vermögens, oder des Vermögens eines wegen Verbrechen ausgetretenen, gehören vor das Stadt-Gericht.

§. 9. In Ansehung der Appellationen bleibt es bey der alten Verfassung, nach welcher von denen, von Unserm Groß-Richter ausgesprochenen Urtheilen, solche an das Stadt-Gericht gehen; wenn aber von denen, von dem Stadt-Gericht in erster Instanz ausgesprochenen Urtheilen appellirt wird, devolvirt die Sache an Unsere Clev-Maerckische Landes-Regierung. Die dritte oder Revisions-Instanz aber ist allemal bey eben gedachter Regierung, es mag das Stadt-Gericht oder Unser Groß-Richter in der Ersten Instanz erkannt haben.

§. 10. Die Appellations-Summe bleibt wie hithero 10. Rthlr. Die Revisions-Summe aber wird, an Statt der bisher gewöhnlichen 25. Rthlr. hiermit zur Summe von 30. Rthlr. erhöht, weil alsdenn auch erst nach dem Edict vom 13ten May 1766. Stempel-Papier zu den gerichtlichen Handlungen gebraucht werden muß.

§. 11. So bald von den Aussprüchen Unseres Groß-Richters appellirt wird, soll derselbe längstens binnen 8 Tagen nach erhobener Appellation die Acten an das Stadt-Gericht abgeben, welches darauf die Appellations-Instanz instruiert und die Urtheil in appellatorio publicirt.

Dasselbe muß dabey in Ansehung der verschiedenen Arten der Instruirung des appellatorii, ob nemlich die Justifications-Schrift *prævia communicatione simpliciter cum Actis* zum Spruch vorzulegen, oder (wie so wohl bey

Interlocutis auf Beweis, als bey *Definitivis* auf gefährten Beweis geschehen muß) ein *Mandatum ad excipiendum* zu erlassen, oder ein *Terminus* zum Verhör anzusetzen, wie in Arrest-Sachen, wo dieser *pro non justificato* erklärt worden, Statt findet, genau nach unsern allgemeinen, dieserhalb emanirten Verordnungen richten.

Von dieser allgemeinen Regel wird allein ausgenommen, der Fall, wenn in Sachen, so unter 30. Rthlr. am Werth betragen, von dem Groß-Richter ein interlocutorisches Erkenntniß publicirt, und von solchem appellirt wird. Denn in diesem Fall soll die Appellation gleich bey der Interposition zugleich mit justificirt, die Schrift von dem Groß-Richter dem Appellaten, um dawider binnen 8 Tagen *præclusivischer* Frist zu excipiren, communicirt; demnachst aber die solcher Gestalt instruirte Acta ohne vorgängige Inrolulation zum Stadt-Gericht gegeben werden, welches die abgefaßte Appellations-Urtheil mit den Acten dem Groß-Richter verschlossen, zur Publication zuschickt.

§. 12. Wenn in denjenigen Sachen, welche von Unserm Groß-Richter per Appellationem an das Stadt-Gericht gelangt sind, und worinn dieses in appellatorio erkannt hat, das *Remedium Revisionis* eingewandt wird: so besorgt das Stadt-Gericht die Instruction der Revisions-Instanz, und sendet darauf Acta instructa an Unsere Clev-Maerckische Landes-Regierung ein, auch werden von dieser dem Stadt-Gericht die Acten mit dem daraus abgefaßten Revisions-Erkentniß zu dessen Publication remittirt.

§. 13. In denjenigen Sachen aber, worinn das Stadt-Gericht in der ersten Instanz gesprochen, werden die Acten auf erhobene Appellation so gleich an Unsere Clev-Maerckische Landes-Regierung eingeschickt, welche sowohl das Appellatorium, als etwaige Revisorium instruiert, und demnachst Acta pro complemento *Justitiae* remittirt; Und von dieser allgemeinen Regel wird nur allein der Fall ausgenommen, wenn in einer Sache deren Werth unter 200 Rthlr. beträgt, auf Beweis *interloquit* ist, ohne über den einen oder andern Punkt *definitive* zu sprechen; Denn in diesem Fall soll die Appellations-Instanz, wie solches überhaupt bey allen Unter-Gerichten Statt findet, bey dem Stadt-Gericht ad *Exceptiones usque* instruiert, und die Acta instructa zur Regierung eingesandt werden.

§. 14. In Ansehung der Succumbentz-Gelder bleibt es dabey, daß solche, wenn zwey gleichförmige Urtheil confirmirt, oder der Appellant mit der Reformatoria der Appellations-Urtheil noch nicht zufrieden ist, die Revisions-Instantz ergreift, und Confirmatoria erfolgt, mit 20. Rthlr. erlegt werden müssen, wovon die Hälfte zur Regierungs-Sportul-Casse fließet, die andere Hälfte aber dem Stadt-Gericht verbleibet.

§. 15. In denen bey dem Brüchten-Protocoll geschlichteten Sachen soll keine eigentliche 2te Instantz Statt finden, sondern es nach dem allgemeinen Brüchten-Reglement vom 10ten Juny 1719. und 8ten Octobr. 1743 (Nro. 836 und 1443 d. S.) gehalten werden, wornach eine bloße Vorstellung binnen 6. Wochen von der Zeit der geschehenen Bekanntmachung der, bey Unserer Clev-Maerckischen Landes-Regierung ratificirten oder festgesetzten Brüchten, eingebracht werden muß.

§. 16. In Criminal-Sachen bleibt es ebenfalls bey der bisherigen Verfassung, nach welcher sowohl Unser Groß-Richter in Ansehung der Juden, als das Stadt-Gericht in Ansehung aller übrigen Criminal-Sachen die Acta cum Voto an Unsere Clev-Maerckische Landes-Regierung zur Bestätigung einreichen muß.

§. 17. Da auch bisher in Ansehung derer, in erster Instantz bey dem Groß-Richter angefangenen Sachen, wenn solche in Appellatorio oder Revisorio entschieden worden, verschiedentlich Streit zwischen den beyden Gerichten in Ansehung der ferneren Ausübung der Sachen entstanden, und ob in dem Fall das Großrichterliche Erkenntniß nicht schlecht hin confirmirt worden; das Reformatoriale Erkenntniß die Sache selbst dergestalt officire, daß deren fernere Betreibung dem Stadt-Gerichte belassen werden müsse: So sehen Wir, um nicht nur hierunter allem Zweifel und Gelegenheit zu Collisionen zu benehmen, sondern auch um Unsern Groß-Richter in Ansehung der, dem Stadt-Gericht privative beygelegten Edictal Citationen und Substationen der Immobilien zu entschädigen, hiermit fest, daß dem Groß-Richter ohne Unterscheid in allen bey ihm in Ima Instantia angefangenen Sachen, wann sie in Appellatorio oder Revisorio dedicirt seyn werden, es mag Re- oder Confirmatorio erkannt worden seyn, die fernere Ausübung verbleiben solle. Es soll daher das Stadt-Gericht, so bald eine von demselben erstuete Appellations-Urtheil in die Rechts-Kraft

erwachsen, oder ein von Unserer Regierung gesprochenes Urtheil in Revisorio von demselben publicirt worden, die erstuete Urtheile in Abschrift an Unsern Groß-Richter, nebst denen, bey ihm in Ima Instantia verhandelten Acten zur ferneren Ausübung des Rechts, es sey zur Instruirung des Probatorii, zur Bestreitung des Judicati, oder sonst remittiren; jedoch versteht es sich von selbst, daß, wenn es hiernächst in Executivis auf den Verkauf eines Immobilis ankommen sollte, Unser Groß-Richter nach demjenigen, was Wir §. 6. Lit. b. Nro. 3. verordnet haben, das Stadt-Gericht wegen dessen Bewürkung requiriren müsse.

§. 18. Bey denjenigen Sachen aber, worin das Stadt-Gericht in der ersten Instantz erkannt hat, versteht es sich vor selbst, daß die ex appellatorio et revisorio zurück gesandte Acten bey demselben zur fernern Ausübung des Rechts verbleiben.

§. 19. Beyde Gerichte müssen zur Vollstreckung ihrer Urtheile sich der dazu besonders bestellten Personen, als der sogenannten Unter- oder Erbrichter, und des sogenannten Heischers bedienen, und an diese solcherhalb die nöthige Aufträge ergehen lassen, und darauf sehen, daß dieselbe binnen der vorgeschriebenen Zeit erfüllet werden.

§. 20. Beyde Gerichte müssen sich übrigens in denen vor sie gehörigen Sachen, in Ansehung des modi procedendi, in so weit deshalb im vorhergehenden nichts besonders festgesetzt worden, nach dem deshalb erlassenen und noch weiter zu erlassenden allgemeinen, ihnen bereits bekannt gemachten, oder noch ferner bekannt zu machenden Verordnungen richten.

Zu den bereits bekannt gemachten Verordnungen gehören in Process-Sachen vorzüglich, das Project des Codicis Fridericiani, so wohl quo ad Modum Procedendi, als auch in Ansehung der darin begriffenen Gesetze, welche die vorige Conturs-Ordnung erläutern, rectificiren, und erweitern, Ferner dessen ausführlicher Anhang; die Schlesische Hypothequen-Ordnung de Anno 1750. die jährlich in der gedruckten Sammlung heraus kommenden Constitutiones: Ferner in Ehe- und Vormundschafts-Sachen das in Anno 1749. emanirte Project des Corporis juris Fridericiani und zwar dessen Pars I. Lib. II. et III. in Fiscalischen Brüchten-Sachen, das Brüchten-Reglo-

mont vom 10ten Juny 1719. nebst der darauf sich gründenden Verordnung vom 8ten Octobr. 1743. und in Criminal-Sachen, die Cler - Maerckische Criminal-Ordnung vom 3ten July 1721. (Nro. 894 d. S.)

§. 21. Besonders ist auch noch ein jedes Gericht schuldig bey Ausübung seiner Jurisdiction das Reglement vom 19ten Juny 1749. (Nro. 1541 d. S.) wegen der Sachen, die den Justiz, Collegiis und Krieger- und Domänen-Cammern beygelegt sind, sorgfältig vor Augen zu haben, und demselben zuwider zu keinen unnötigen Collisionen mit dem Policy-Departement des Magistrats Anlaß zu geben.

§. 22. Beyde Gerichte erhalten für ihre Arbeit und Verrichtung die, in der diesem Reglement besonders beygelegten Sportul-Taxe näher bestimmte Gebühren.

§. 23. Unserm Groß-Richter soll das Stadt-Gericht in Ansehung der, letzterem privative zu besorgen auferlegte Hypothequen - Bücher, Concurs- und Liquidations-Processen auch Subhastation der Immobilien, Statt der ehemals bestimmt gewesenenen Quotas an den Hypothequen-Sportuln, zur Vermeidung aller Nachrechnungen und daraus entstehenden Mißverständnisses, künftig alle Jahr Fünffzig Rthlr. dem Actuario Unseres Gerichts aber Zwanzig Rthlr. und zwar in Quartal-Ratis abgeben, und solcher Gestalt alle Berechnungen unter ihnen cessiren.

§. 24. Die bey dem Stadt-Gericht eingehende Emolumenta muß dasselbe in eine Casso sammeln, und solche monatlich unter sich theilen; dergestalt; daß jedes von den 3. Mitgliedern eine ganze Portion und der Secretarius eine halbe außer denen ihm in der Sportul-Taxe besonders zugelegten Copial-Gebühren bestimmt.

Der Groß-Richter und dessen Actuarus erhalten jeder die ihnen ausgemachte Gebühren und dabey der letztere noch überdem die Copialien.

§. 25. Die diesem Reglement beygelegte Sportul-Taxe soll hinfüro beyden Gerichten zur Vorschrift dienen, welche sie auf das genaueste zu befolgen haben, wassen im Uebertretungs-Falle dasjenige Gericht, so die vorgeschriebene Taxe überschreiten würde, wenn die Position 1. Rthlr. oder darunter beträgt, mit 2. Rthlr. wenn sie aber über 1. Rthlr. beträgt, mit 5. Rthlr. Strafe begelegt werden soll.

§. 26. Eine nach dieser Sportul-Taxe eingerichtete Designation der Gebühren müssen beyde Gerichte denen Acten beyfügen, es mögen solche zur höhern Instantz eingefandt werden, oder nicht, damit jederzeit aus den Acten in wiefern der Ordnung nachgelebet worden, ersehen werden könne, wie denn auch im Fall der Einsendung Unserer Regierung die Moderation bevor bleibet, und daher, falls sich bey Einsendung der Acten an Unsere Regierung keine Designation bey solchen befinden sollte, die Gebühren ex officio festgesetzt, und Unserer Cler - Maerckischen Regierungs-Sportul-Casso zuerkannt werden sollen.

§. 27. In denjenigen Sachen, welche an Unsere Regierung nicht gelangen, wie auch in Extra-Judicial-Sachen, muß die Specification der Gerichts-Gebühren nichts desto weniger bey 10. Rthlr. Strafe den Acten beygefüget, oder resp. auf das Concept und Mundum der Ausfertigungen notiret werden; wie denn auch in allen Fällen der Parthey eine Quittung über dasjenige, was sie bezahlt, wenn sie dieselbe auch schon nicht verlangt, gegeben werden muß. Gleich wie nun durch dieses Reglement alle bisherige Irrungen zwischen den beyden Gerichten zu Soest gänzlich cessiren, so wollen Wir auch diesermwegen mit keinen fernern Beschwerden behelliget werden.

Wir befehlen vielmehr dem Stadt-Gericht als Groß-Richter hiedurch so gnädig als ernstlich, sich nach dieser Unserer Verordnung auf das allergenaueste und eigentlichste zu achten mit der wohl bedächtig beygefügten Verwarnung, daß der, oder diejenige, so sich künftig einer Contravention dieses Reglements schuldig machen, und gegen dasselbe zu Irrungen und Collisionen Anlaß geben würden, bey dem ersten Contraventions-Fall in eine Strafe von 50 Rthlr. in dem Zweyten in das Duplum unerläßig verfallen seyn, in dem Dritten aber mit der Cassation unausbleiblich angesehen werden sollen.

Unserer Cler - Maerckischen Landes-Regierung aber befehlen Wir allergnädigst, auf die Beobachtung dieses Reglements steif und feste zu halten, dagegen keine Beeinträchtigung zu gestatten, beyde Gerichte bey demjenigen, so ihnen in diesem Reglement beygelegt worden, gehörig zu schützen, die Contraventionen aber zu der hierin festgesetzten Strafe zu ziehen. Urkundlich ist dieses Reglement mit Unserm Königl. Inseigel bedruckt, und von Unserm Groß-Canzler unterschrieben worden.

Bemerk. Die im §. 25 angeführte Sportul-Laxe ist, wegen ihres Umfangs und als historisch unwichtig, hier nicht aufgenommen.

2182. Berlin den 15. März 1779.

Königl. General-Post-Amt.

Die Gebühren-Laxe für die Einrückungen ins Duisburger Intelligenzblatt wird dahin abgeändert, daß für die Zukunft, für 1 bis 3 gedruckte Zeilen 2 Ggr., für 4 bis 6 gedruckte Zeilen 4 Ggr. und so weiter von 3 zu 3 Zeilen 2 Ggr. mehr, entrichtet werden müssen.

2183. Cleve den 22. März 1779.

Königl. Regierung.

Ueber die wegen des Krieges suspendirten Prozesse gegen Militärpersonen, werden von den Gerichten die vorgeschriebenen Nachweisen eingefordert, um, bei dem Aufhören der Ursache der Suspension, die etwa erforderlichen Anweisungen ertheilen zu können.

Bemerk. Am 8. April ej. a. sind noch näher bezeichnete gleichmäßige Nachweisen erfordert worden.

2184. Cleve den 13. April 1779.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Spielen in der kaiserlich zu Frankfurt a. M. eröffneten Sachsen-Hildburghausen'schen Lotterie und das Collectiren für dieselbe wird, bei ebiktmäßiger Strafe, verboten.

Bemerk. Durch eine besondere Verordnung der königl. Regierung vom 7. Juni ej. a. ist das obige Verbot gleichmäßig erlassen, und von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve am 30. Juni ej. a. erneuert worden.

2185. Cleve den 22. Mai 1779.

Königl. Regierung.

Anordnung eines öffentlichen Dank-Festes wegen des, auf dem Congresse zu Teschen am 13. d. M., mit der Königin von Ungarn und Böhmen, und rücksichtlich der seitherigen bairischen Erbfolgestreitigkeiten, geschlossenen Friedens. In allen Kirchen soll eine Friedenspredigt, über Psalm 64 V. 10 und 11 gehalten, sodann der Ambrosianische Lobgesang abgesungen werden, und nach der Predigt die feierliche Proclamation des Friedens nach einem beigefügten Formulare geschehen.

2186. Hamm den 28. Mai 1779.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputations-Collegium.

Bei der stattgefundenen Aufhebung des seitherigen Vertrags mit Chur-Braunschweig, in Ansehung des wechselseitigen Debits der Lotterie-Loose, wird das Spielen in der hannoverschen Lotterie und das Collectiren für dieselbe, bei ebiktmäßiger Strafe, verboten. (Conf. n. Mpl. Bd. VI, pag. 1568.)

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve hat unterm 31. Mai ej. a. ein gleichartiges Verbot erlassen, und ist dasselbe unterm 21. Juni von der königl. Regierung zu Cleve ebenfalls publicirt worden.

2187. Cleve den 29. Mai 1779.

Königl. Regierung.

Publication einer zu Berlin am 29. Mai d. J. erlassenen königl. Verordnung, wodurch den sämtlichen Justizbehörden ihr Verfahren zur Fortsetzung der, während des nun beendigten Krieges, suspendirten Prozesse gegen Militär-Personen ausführlich vorgeschrieben wird. (Conf. n. Mpl. Bd. VI, pag. 1562.)

2188. Cleve den 7. Juni 1779.

Königl. Regierung.

Zufolge einer königl. zu Breslau am 23. v. M. erlassenen Cabinets-Ordre, werden die seitherigen Straf-Bestimmungen gegen den Wucher folgendermaßen abgeändert:

1. Wenn ein Gläubiger anstatt baaren Geldes, Waaren und andere Sachen auf Wechsel gibt und dieselben so hoch im Preise anschlägt, daß der Schuldner kaum die Hälfte des Werthes dafür wieder erhält, so ist solches ein Contractus Mohatra, und soll ein solcher Gläubiger zum erstenmale den doppelten Betrag der Schuld als Strafe, zu Gunsten der Armen, erlegen, im Wiederholungsfall aber mit 6 wöchentlich Festrungsstrafe belegt werden.
2. Wenn jemand höhere als die gesetzlich erlaubten Zinsen nimmt, und also Geldwucher treibt, soll derselbe die Hälfte des um höhere Zinsen ausgeliehenen Capitals, zu Gunsten der Armen, als Strafe erlegen. (Conf. n. Npl. Bd. VI, pag. 1561.)

2189. Cleve den 16. Juni 1779.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das zum Nachtheil des städtischen Accise-Interesse stattfindende, nie erlaubt gewesene, Bierbrauen für eigene Consumtion, durch die Schenkwirthe auf dem Lande, wird den sämtlichen Bier- und Fusel-Bäpfern auf dem Lande nochmals, und bei Strafe von zehn Rthlr., nebst der Confiskation des gebrauten Bieres, verboten, und werden dieselben gleichzeitig angewiesen, ihr zu eigenem Bedarf und zum Verkauf benötigtes Bier, aus einer accisebaren Stadt zu nehmen, auch darüber jedesmal einen Passirzettel von der Accise-Casse, zu ihrer Legitimation, zu holen.

2190. Cleve den 10. Juli 1779.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 10. Juli c. n. erlassenen Patentes, wodurch der seitherige Unterschied zwischen Wader und Wundärzten aufgehoben, und, unter Ver-

einigung der beiden Aemter, bestimmt wird, daß künftig keine Wader mehr, sondern nur, medizinisalordnungsmäßig geprüfte, Chirurgen angenommen werden sollen, auf welche die seitherigen Verrichtungen der Wader übergehen. (Conf. n. Npl. Bd. VI, pag. 1594.)

2191. Cleve den 19. Juli 1779.

Königl. Regierung, Kriegs- und Domainen-Kammer und Pupillen-Collegium.

Unter der Benennung Kassen-Beamte, in deren ganzem Vermögen dem Fiskus, rücksichtlich ihrer Kassen-Verwaltung, ein Vorzugsrecht vor allen und jeden Gläubigern gesetzlich zustehet, werden alle diejenigen Beamten verstanden, welchen herrschaftliche Gelder zur Verwahrung, Erhebung und Verrechnung anvertraut sind; folglich nicht nur die eigentlichen Rentanten der königl. Kassen, sondern auch die ihnen zur Hülfe und Controlle beigegebenen Kassirer und Controleurs, nicht aber die Kassen-Curatoren, Cassulatoren, Schreiber- und Diener oder solche Beamte, die zwar auch bei den Kassen, jedoch nur zu Nebenverrichtungen, angestellt sind. (Conf. n. Npl. Bd. VI, pag. 1592.)

2192. Cleve den 20. September 1779.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da Seine königl. Majestät von Preussen, Unser allerhöchster König und Herr geruhet haben, der sich deßhalb zusammen associirten Kaufmannschaft hiesiger Provinz für ein offenes Firmum die zur Kaufmannschaft gehörigen Waaren-Articuli von der naturellen Besteuerung zu befreien, in dessen weill die bis dahin nicht associirte Kaufleute und Particuliers, nach wie vor dergleichen Waaren Tarifmäßig versteuern müssen, der abonnirten Kaufmannschaft in dem mit derselben geschlossenen Abonnements-Contract zur besseren Vorbeugung der Defraudationen nachgelassen worden, in jeder Stadt einen Visitator, oder nach Erfordern mehrere anzustellen, welche gleich denen bisherigen Visitatoren verpflichtet werden, und bey dem Eingang derer solchergestalt abonnirten Waaren, für Particuliers und nicht abonnirte Kaufleute die Aufnahme zu

gleich mit denen Königl. Visitatoren verrichten sollen: so wird solches dem Publico hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und ein jeder, er sey hohen oder niedern Standes, hierdurch gewarnt, denen von dem Visitatore der Kaufmannschaft, mit seinen zugleich vorzunehmenden Visitationen bey Hundert Reichsthaler Strafe nicht im geringsten hinderlich zu seyn, noch denselben auf einige Art und Weise übel zu begegnen.

2193. Berlin den 20. Dezember 1779.

Friedrich, König etc.

Nachdem seit einiger Zeit, in Ansehung Unserer, in dem Herzogthum Cleve, Fürstenthum Moers und Grafschaft Mark, vorhandenen sogenannten Leibgewinns-Hofs-Coes und Rathen-Güter, bey derselben Verpfändungen und Veräußerungen, auch, wenn darüber Proceß entstanden, zwischen den Land-Gerichten und den Haupt-Pächtern, als angestellten Rathen-Richtern, verschiedene Jurisdictionen, Streitigkeiten abgewaltet, durch dergleichen Collisiones aber, auf der einen Seite Unser höchstes Interesse nicht anders als gefährdet worden, und daraus Verdunkelungen entstehen müssen, dahingegen auf der andern Seite aber, der Lauf des Rechts gehemmet worden. So haben Wir, um dergleichen Inconvenienzen vorzubeugen, und auch zu Abhelfung sonstiger, bey Behandlung der, aus obbeschriebenen Gütern, fließende Revenües sich eingeschlichenen Mißbräuche, und damit darunter eine bessere Ordnung erhalten werde, ein ganz bestimmtes Jurisdictionen-Reglement, wie die Land-Jurisdictionen, Rathen- und Hofs-Gerichte, bey vorgeschriebenen Gütern zu verfahren haben, zu entwerfen in Gnaden befohlen.

Wir vorordnen und setzen demnach mit Aufhebung aller der intuitu jurisdictionis vorher emanirten Verordnungen hierdurch fest, daß

I. Weil nach der uralten, schon durch des Herzogs Wilhelm zu Cleve Verordnung vom 13ten Octobris 1556 bestätigten Verfassung in dortiger Provinz, für sich allein bestehende so genannte Rathen-Gerichte angeordnet gewesen, vor welchen nach der Amts-Ordnung des Herzogs Adolph, vom Jahre 1431 und der eben gedachten Berord-

nung des Herzogs Wilhelm und den, diesen beygefüigten Articula, wie auch, so weit diese nicht hinreichen, nach den beschriebenen Rathen-Rechten des Bischofs-Hofes zu Kannten, nicht nur alle die Behandlungen vorgenommen, und die Jura des Domini directi respiciret, sondern auch die diese Güter realiter afficirende Contracte angefertigt worden, es auch fürs künftige in Unserm Herzogthum Cleve und Fürstenthum Moers, bey dieser alten Einrichtung, in Unserer Grafschaft Mark aber, bey der daselbst hergebrachten Gewohnheit, und beschriebenen Hofes-Rechte fernerhin verbleibe, dergestalt und also, daß im Herzogthum Cleve und Fürstenthum Moers, die jedesmalige Haupt-Pächter, von denenjenigen Rentreien und Schlüterreien, worunter solche Hofsrührige Güter sortiren, und nach den Anschlägen denselben beygelegt sind, als Rathen-Richter mit dem Erb-Rathen, die als Assessores von je her den Rathen-Richtern beygeordnet gewesen, die Rathen-Gerichte ausmachen, in Ansehung der Grafschaft Mark es aber, in Ansehung der Hofes-Gerichte, bey der bisherigen Verfassung und Einrichtung verbleiben, und diese Rathen- und Hofes-Gerichte, alle Gewinnungen und Behandlungen vor sich ziehen, die Briefe darüber ertheilen, die gewöhnlichen Laudemien, Gelber, Pächte, Zinsen und übrige Praestationen, wie solche sonst Rahmen haben mögen, erheben, und überall solchergestalt die Jura des Domini directi, in Unserm höchsten Rahmen, den introducirten Rechten und bekannten alten Observanz gemäß, zu exerciren befugt seyn sollen, als wozu selbige hierdurch besonders authorisiret werden, und allen Land- und andern Gerichten hiemit inhibiret wird, sich keinesweges davon zu meliren, oder sich der nur beschriebenen Actuum, im mindesten anzumassen. Dabey

II. festgesetzt wird, daß diese obbeschriebener maßen constituirte Rathen- und Hofes-Gerichte quoad officialia lediglich der Krieger- und Domainen-Cammer zu Cleve und Krieger- und Domainen-Cammer-Deputation zu Hamm, subordiniret bleiben, und bey denselben, in sofern es die Verwaltung des Amtes concerniret, oder daß sie darin ercediret, die Leibgewinns-Träger wider das Herkommen, bey Erlegung des Leibgewinns, oder Behandlungen-Jurium beschweret, und diese sonst unnütze Weitläufigkeiten und Difficultäten verursacht haben, nur allein in Anspruch genommen werden können und dürfen.

Dahingegen gedachte Krieger- und Domainen-Cammer und Cammer-Deputation, besonders aber die Departements-

Räthe, bey Bereisungen der Renth- und Schlüttereien dahin zu sehen haben, daß die Rathen- und Hofes-Gerichte in allen Stücken legaliter verfahren, Unser höchstes Interesse aufs beste wahrnehmen, Verdunkelungen, so viel an ihnen ist, zu verhindern suchen, zu dem Ende ordentliche und deutliche Behändigungs-Protocolle abhalten, auch, was sonst bey ihnen vorgehet, jedesmal treulich registriren, und besonders die Hände und Leiber in das Erbgewinns-Register, mit aller Genauigkeit eintragen und verrichten. Damit aber

III. die Actus dieser Rathen- und Hofes-Gerichte um so mehr fidem haben, und solche um so zuverlässiger in ihren Amtsverrichtungen zu Werke geben, und man versichert sey, daß sie der Erwartung des Publici ein Gnüge thun: So sollen die Rathen- und Hofes-Richter, bey Antrittung ihres Amtes, das ist, wann Wir die Uebertragung der Renth- und Schlüttereien in Pacht genehmiget haben, und der Hauptpacht-Contract ausgefertigt ist, mit nachstehendem Eide, welcher im Eley- und Moersischen vor der Krieges- und Domainen-Cammer zu Eley, und in der Grafschaft Mark, vor der Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zu Hamm, geleistet werden muß, sich verbinden.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leblichen Eyd, daß da Seine Königl. Majestät, mir die Renthey N. in Pacht zu übertragen geruhet, und mir damit zugleich die Stelle und Amt eines Rathen-Hofes-Richters übertragen, und conferiret worden ist, ich Höchstgedachte Seine Königl. Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Könige und Herrn, und Dero Höchsten Königl. Hause, treu, hold und gewärtig seyn, besonders Dero Höchstes Interesse, in Ansehung der, unter dieser Renthey fortirenden Leibgewinns-Güter, auf alle Weise zu erhalten und zu befördern suchen, die davon auffommende Laudemion-Gelder, Pächte, Zinsen, Gewinn-Gelder, Sterbe-Gülden und dergleichen, so wie selbige aus den alten Behändigungs-Briefen und Registern constiren, oder sonst bekannt sind, treulich berechnen, und nicht gestatten will, daß denen Besigern solcher Güter oder denen Leibgewinns-Trägern, bey Ammanuation, weder darunter ungebührlich nachgesehen, noch selbige darin irgend übersezt werden; jedoch, daß ich, nebst denen zur Seite gesetzten Assessoren bey den Gewinnungen, denen

hergebrachten Rechten und Gewohnheiten, die ich mir fleißig bekannt machen werde, gemäß verfahren, und selbige mit aller Legalität und Aufrichtigkeit wahrnehmen, dabey ordentliche Protocolle, in ein besonderes Buch abhalten, und die zu Buchsezung der gewonnenen Hände und Leiber, mit aller schuldigen Genauigkeit verrichten, und mich in allem, wie es einem treuen, rechtschaffenen Rathen-Hofes-Richter gebühret, betragen will, So wahr mir ic. ic. welchen Eyd

IV. mit den nöthigen Abänderungen, die Assessores ebenfalls zu leisten verbunden sind, und hat der jedesmalige Departements-Rath fleißige Erkundigung einzuziehen, ob die Assessores oder Erbblathen-Scheffen, so oft dergleichen angeseyet worden, gehörig von den Rathen- und Hofes-Gerichten in Eyd und Pflicht genommen, und zu dem Dienst angewiesen worden. Weil es aber

V. unumgänglich nothwendig ist, zur Conservation Unserer Gerechtsamen, an den osterwehnten Gewinnrührigen Gütern, und zu Verhütung künftiger Verdunkelungen derselben, daß die Rathen- und Hofes-Gerichte selbst genau, von derselben Anzahl, Qualität, und wann solche verfallen, aufs genaueste unterrichtet sind: So ist jedes derselben Gericht schuldig, von Publication dieses Reglements an, eine ganz accurate und zuverlässige Aufnahme von den sämtlichen in seinem Jurisdiction-District belegenen Hobsrührigen Gütern und Stücken aus den vorhandenen alten Protocolis, und sonstigen Nachrichten zu machen, demnächst solche in ein ordentliches gebundenes Erbgewinns-Register, gleich denen bey den ordentlichen Gerichten eingeführten Lager-Büchern dergestalt einzutragen, daß in der

1ten Colonne der Name des Guts, worin es bestehe, und wo es belegen? In der

2ten Colonne der Name des zeitigen Possessoris, und den sämtlichen Händen oder Leiber, mit Bemerkung der Zeit und des Lages, da die Gewinnungen geschehen.

3ten der ohngefähre Werth des Guts.

4ten welche, und wie viel darauf consentirte Schulden haften, und quo die solche eingetragen worden?

5ten wie viel jedesmal, bey den Gewinnungen und Ammanuationen, an Laudemion-Pächte oder Zinsen ic. ic. an die Renthey, und

Oten was auf solchen Fall, an Juribus bezahlt worden?
sehen, welches Gewinns-Register

VI. stets bey dem Haupt-Pächter, als in dessen Behausung das Rathen-Gericht zusammen kommt, in der Rathen-Registratur verwahrt, dahingegen, wo Rathen- und Hofes-Secretarien vorhanden, von diesem sowohl die Eintragung in die Leibgewinns-Bücher eigenhändig geschehen, als auch die Protocolla und sonstige Registraturen, von ihm allein geschrieben, und von dem Rathen- und Hofes-Gericht demnächst bloß unterzeichnet werden müssen, bleiben sollen, jedoch sonst von ihm dem Rathen- und Hofes-Richter allein, nicht das geringste, ohne Beyseyn der Assessoren darin eingetragen, oder geändert werden darf. Letztere müssen auch nebst dem Rathen- und Hofes-Richter, die Behandigungs-Briefe mit unterzeichnen, doch, wenn den Leibgewinns-Träger und Ammanuatis Quittungen über die Praestationes gegeben werden müssen, soll solche der Rathen- oder Hofes-Richter allein, mit Ausschließung der Assessoren ausstellen können. Dahingegen, wenn den letzteren, die Muht-Zettel oder Scheine, zur neuen Gewinnung, zu ihrer Sicherheit ausgefertigt werden, das ganze Rathen- oder Hofes-Gericht, solche mit zu unterzeichnen, und deren Richtigkeit mit zu attestiren hat, wie denn

VII. der Rathen- oder Hofes-Richter, ohne Assistenz der zugeordneten Assessorum und für sich allein schlechterdings mit Bestande nichts vornehmen darf, sondern, falls sich die Leibgewinns-Träger bey ihm melden, oder sonst was zu suchen haben, auf die Zusammenkunft des Rathen- oder Hofes-Gerichts, welche alle Quartal geschehen muß, wieder vorzuberscheiden hat, da denn in Consensu iudicii die Sache vorgenommen, und nebst den Behandigungen selbst geschehen soll. Wenn nun

VIII. die Eigenthümer oder die Leibgewinns-Träger in solche Umstände kommen, daß sie genöthiget sind, Geld zu negotiiren, und auf die Gewinnrührigen Güter Schulden zu contrahiren. So hat, da selbige als feuda in propria den Rechten nach, behandelt worden, in Ansehung derselben keine Verpfändung anders statt, als die, mit den Lehnherrlichen Consens, welchen das Rathen oder Hofes-Gericht in Unserm Namen zu ertheilen, authorisirt wird, geschieht. Zu dem Ende muß ein solcher Contrahent sich bey demselben melden, und geziemend um den Con-

sens ansuchen, welchen, falls das Gut nicht schon auf die Hälfte des zu Buch stehenden Werths verschuldet ist, niemalsen verlaget werden darf, sondern ohne alle Difficultäten, das Rathen- oder Hofes-Gericht solchen unter seiner Hand und Siegel, jedesmalen ertheilen, von dem Rathen- oder Hofes-Gericht aber, in dessen Register oder Lagerbuch, so fort bey dem Gut oder Stück, so verpfändet werden soll, notiret und eingetragen werden muß. Mit diesem erhaltenen Consensu, hat sich der Contrahent, sodann weiter bey dem ordentlichen Gericht zu melden, und von demselben die Obligation selbst, welche dem Consens originaliter beygefüget werden muß, expediren zu lassen. Damit hierunter nichts versäumt werde, so werden die Lands- und andere Gerichte bey Fünf Rthlr. Strafe zur Ober-Brüchten-Casse, und ausserdem sub poena nullitatis, jedoch mit Vorbehalt des Regresses, gegen das Judicium, so die Obligation, ohne vorher beygebrachten Consens des Rathen- oder Hofes-Gerichts, ausgefertigt, und eingetragen hat, befehliget, keine Obligation auf dergleichen Gewinnrührigen Güter, eher auszufertigen, noch in dem Grund- oder Hypothequen-Buch einzutragen, bevor der Consens des Rathen- oder Hofes-Gerichts, nicht in Originali beygebracht worden ist. Da auch

IX. nach der jüngsten Hypothequen-Ordnung, ein jedes Civil-Gericht gehalten, bey denen, in den Hypothequen- und Grund-Büchern eingetragenen Immobilien, derselben Qualität mit zu bemerken, so werden selbige hierdurch von neuem angewiesen, dieser Vorschrift, auch in Ansehung der gewinnrührigen Güter, ein Gnüge zu thun, und deren Qualität mit in dem Grundbuch zu notiren, damit selbige, um so eher dadurch im Stande gesetzt werden, bey Verpfändungen, und in allen denen Fällen worin, diesem Reglement zu Folge, die Concurrentz des Rathen- oder Hofes-Gerichts nothwendig ist, die Possessores an selbige zu verweisen, auch in casu distractionis, in den Edictalibus, die Beschaffenheit des feilgebotenen Guts dem Publico bekannt machen zu können. Um dabey um so sicherer zu gehen: so sollen die Land und andere Gerichte die Designationes der sämtlichen gewinnrührigen Stücke, cum pertinentiis, und der darauf schon eingetragenen consentirten Schulden, communiciret werden, nach deren Einhandigung gedachte Gerichte, unter welche nun beschriebene Güter liegen, bey fünf Rthlr. Strafe im Unterlassungs-Fall, verbunden sind, sämtliche

diese Güter, mit Bemerkung der Qualität und Größe, in das Grund- und Hypothequen-Buch, jedoch das erstemahl ohnengeldlich einzutragen, und zugleich die darauf zur Zeit der Eintragung, bereits haftende Schulden, als welche in den vorgedachten Designationes specificae bemerkt werden sollen mit zu enregistriren.

Wenn nun durch diese Verfügung allen Verdunkelungen genugsame Vorsehung geschieht, und verhütet wird, daß die Güter nicht so sehr mit Schulden onerirer werden, und wenn selbige als caducirt an uns verfallen, die darauf consentirte Debita derselben Werth nicht ganz absorbiren; So wird ferner hierdurch verordnet, daß

X. bey vorkommenden Erbschafts-Gefällen und Theilungen, falls von diesen gewinnrührigen Gütern, darunter mit welche zu dem Nachlaß gehören, es sey nun, daß der ganze Immo- biliar-Nachlaß aus verglichen Güte allein bestehet, oder selbiges nur ein Theil daran ausmacht, die Rathen- oder Hofes-Gerichte sich daran ganz und gar nicht meliren, sondern die Direction, in allen Erbschafts-Sachen, denen Land- oder andern Gerichten, welchen solche den Rechten nach zukommt, ferner überlassen sollen, indem die Rechts-Qualität eines Gutes, darunter kein besonderes Forum constituiren kan, sondern selbige ob conexitatem vor dem Gericht, von welchem das Allods- und übrige Im- und Mobilien-Bermögen gehöret, als dem Foro Proeditatis gezogen werden muß, und davon nicht separirer werden können. Nicht weniger müssen die sonst zutreffende Contrakte, als Verkäufe, Vertausch- und Verschenkungen, von den Judicia-Ordinariis fernerhin geschehen, weil in Beurtheilung derselben, und der Formalien, es auf die Kenntniß des Rechts mit ankommt; jedoch sollen die Land- und anderen Gerichte, in allen diesen Fällen, den Consensum alienandi, von den Rathen- und Hofes-Gerichten, vor Expedition des Contracts beybringen lassen, damit die Rathen- und Hofes-Gerichte, auf solche Art, von Veränderung der Possessoren, genugsam informirer, und in Stand gesetzt werden, ihre Erblathen-Bücher darnach zu ergänzen. Ferner dürfen

XI. die Haupt-Pächter, oder die Rathen- und Hofes-Gerichte, wenn über das gewinnrührige Gut, ein Streit entsteht, und solcher rechtlich erörtert werden muß, sich darin keine Cognition anmassen, indem, da sie nicht mit vereydeten Rechts-Gelehrten besetzt sind, ihnen keine Jurisdictio Contentiosa zugestanden werden kan, son-

bern in allen den Fällen, wenn es zur Klage kommt, und Lis movirer wird, und selbiger auch realiter das Gut afficirer, bleibt die Instruction des Processus und dessen Decision ganz allein den ordentlichen Gerichten, und behaltens selbige die Vollstreckung der Judicatorum, ohne Concurrenz der Rathen-Gerichte, welche aber vom Ausgang des Processus, jedesmal gehörige Nachricht, von den Land- und andern Gerichten, gegeben werden muß.

XII. Wenn über die Qualification und Legitimation der Hände zu den Gewinnrührigen Gütern, Beschwerden entstehen, muß darüber bey der Cammer per modum simplicis querelas Vorstellung geschehen, und von derselben darauf, dem Befinden und vorkommenden Umständen nach, verfügt werden. Wenn aber der Querulant sich bey der Verfügung der Kriege- und Domainen-Cammer nicht beruhigen, und sein versagtes Recht behaupten will, so soll ihm der Weg Rechtens, bey der Regierung gestattet werden. Wenn

XIII. hingegen die Frage entsteht, ob ein Gut für verfallen, und caducirt zu achten: So sollen weder die Rathen- oder Hofes- noch andere Civil-Gerichte, sich darüber eine Cognition zu eignen, sondern; wenn der Besitzer oder Eigenthümer auf solchen Fall, bey der Rathen-Bank, zu einen Amando nicht freiwillig offerirer, und die begangenen Fehler nicht condoniren, und den Privations-Rechten nicht renunciiren: So soll, wie es sich von selbst versteht, die Kriege- und Domainen-Cammer, wenn ihr von den Rathen- oder Hofes-Gerichten angezeigt worden, daß ein Gut verfallen, den Advocatum Fisci instruiren, pro Fisco die Caducirung mit dem Eigenthümer rechtlich auszumachen. Und da Fiscus nach dem Codice in allen Processen, seinen forum privilegium bey der Regierung hat, und solche daselbst ausgeführt werden müssen, so gehöret auch die Instruction und Decision eines solchen Privations-Processus dahin, und muß bey derselben die Klage übergeben werden. Ehe aber die Klage introducirer werden kan, muß das Rathen- oder Hofes-Gericht, von den Umständen pflichtmäßig an die Cammer berichten, welche nach vorhergegangener Anfrage, bey Unserm General-Directorio, den Advocatum Fisci gehörig und gemessenst zur Anstellung der Klage zu instruiren hat. Was nun

XIV. die Veräußerungen dieser Hofesrührigen Güter anlangt, so ist billig darunter ein Unterschied zu

machen, welche modo voluntario geschehen, und die, so ob Concursum Creditorum seu ob pignus exsequendum veranlaßt werden müssen, da denn im erstern Fall, die Rathen und Hofes-Gerichte, wenn die Eigenthümer der Güter, bey ihnen den Kauf anzeigen, oder, wenn in Erbtheilungen selbige ad eruendum verum pretium, öffentlich angehangen werden, allerdings die Licitation zu thun befugt seyn, und die vor ihnen getroffene freiwillige Verkäufe und Adjudicationen autoritatem judicalem haben sollen, jedoch dergestalt daß die Eigenthümer, nicht dabey eingeschränket sind, sondern die freiwillige Veräußerungen, sie geschehen auch publicae, bey den ordentlichen Gerichten, als dem Foris rei sitae, vornehmen und bestätigen lassen können, in welchem Fall aber die Land und andere Gerichte, bey fünf Rthlr. Strafe verbunden bleiben, so wie oben §. 10 schon verordnet ist, den neuen Possessor, dem Rathen- oder Hofes-Gericht so fort bekannt zu machen. Dahingegen

XV. in allen Distractionibus necessariis, es geschehen solche bey minorennen von den Pupillen-Collegiis, oder von den Gerichten ob concursum creditorum, oder in executionem judicatorum, wie auch Immissionen, die Direction und Veranlassung davon, denen Gerichten, worunter die Güter gehören, allein verbleiben, und die Rathen- oder die Hofes-Gerichte, weil es dabey, ratione Citationis, liquidationis, et praesentiae inter Creditores, wie auch ratione Praeclusionis, auf eine ordentliche Justiz-Pflege ankommt, worauf die Rathen- und Hofes-Gerichte nicht vereydet sind, davon schlechterdings, ganz und gar abstrahiren müssen. Und wenn

XVI. in diesen Distractionis-Fällen, auf gehörige Licitationes, dann, dem Meistbietenden das Gut adjudiciret werden muß: So haben die Gerichte, nicht in dem Adjudicationis-Bescheide, den neuen Käufer zur Gewinnung, wenn solche geschehen müsse, und keine Hände zu Buche stehen, anzuweisen: des Endes dann das Rathen- oder Hofes-Gericht in der, im §. IX. gedachte Specification, zugleich mit auszudrücken hat, ob gewonnen werden muß, oder ob noch Hände, und wie viel zu Buche stehen, und in welcher Zeit gewonnen werden müsse, sondern das Judicium Adjudicans ist, bey 10 Rthlr. Strafe zur Oberbrüchten-Casse, in jedem Contraventions-Falle, auch schuldig copiam vidimatam des Adjudications-Scheins, dem Rathen- oder Hofes-Gerichte, auf des Ankäufers-Kosten, zu communiciren,

damit letzteres ebenfalls davon instruiert wird, und im Stande sey, in Ansehung der Behändigung, das nöthige zu verfügen und wahrzunehmen.

Jedoch darf dieses nicht eher, die, auf das gewinnrührige Gut consentirte, und in dem Leibgewinns-Register eingetragene Debita löschen, als bis der Ankäufer, durch eine originale und in forma probante erteilte Quittung oder Attest des Judicii rei sitae nachgewiesen, daß die Kaufgelber völlig bezahlt worden. Da endlich aber

XVII. die Rathen- und Hofes-Gerichte hithero die Expeditionen der Cessionen, Obligationen, und der Contracte gehabt, und nun, da diese von den Judiciis ordinariis besorget werden sollen, selbige ganz natürlich auch die Expeditions-Jura, nach der Sportul-Taxe nehmen: So dürfen die Rathen- und Hofes-Gerichte weil durch dieses Reglement, die Leibgewinns-Güter nicht beschweret werden sollen, fürs künftige von den Contracten auch keine Sportuli weiter fordern, und sollen die Jura, die bey dergleichen Jurisdictionis-Actibus, die Erblathen, Scheffen, und ein Rathen-Secretarius, wo derselbe ist, gehabt, weil sie dabey nichts zu thun haben, fürs künftige cessiren; jedoch verbleiben dem Haupt-Wächter die gewöhnliche Jura als Rathen- oder Hofes-Richter, pro Consensu alienandi, seu oppignorandi, et pro actibus cessionis et obligationis, bey der Siegelung der Documente, die er sonst gehabt; wie dann auch diese Rathen- oder Hofes-Richter, sowohl, als Scheffen und Secretarii die hergebrachte Jura, für die Ammanuationes, und was selbige sonst für die Administration der Lehnsherrlichen Gerechtsame an Emolumenten genossen, fernerhin behalten.

Schlüsslich befehlen Wir Unseren Regierungen zu Cleve und Moers, imgleichen Unserer Krieger- und Domainen-Cammer zu Cleve und Cammer-Deputation zu Hamm, wie auch allen Land-Jurisdictionis-Rathen- und Hofes-Gerichten im Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs, und Grafschaft Mark, diesem Reglement in allen Puncten aufs genaueste nachzukommen, darauf zu halten, und in keine Wege zu gestatten, daß demselben zuwider gehandelt werde.

Urkundlich haben Wir dieses Jurisdictionis-Reglement Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichem Innsiegel bedrucken lassen.

2194. Cleve den 20. Dezember 1779.

Königl. Regierung.

Publication eines von Sr. Majestät dem Könige Höchstselbst, zu Berlin am 11. d. M., abgehaltenen Protokolles, wodurch eine von königl. Justizbeamten ausgesprochene, ungerechte Sentenz entkräftet wird, und dieselben für straffällig erklärt werden, sodann auch allen Justizbehörden die strengste Unparteilichkeit in Handhabung der Rechtspflege, ohne alles Ansehen der Person, befohlen, und ihnen die möglichste Beschleunigung der Prozesse zur Pflicht gemacht wird. (Conf. n. Mpl. Bd. VI, pag. 1629.)

2195. Cleve den 23. Dezember 1779.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden, in Gemäßheit einer königl. Cabinets-Ordre von 11. v. M., angewiesen, in allen Fällen, wo von einem verschuldeten oder delinquirten Untertban die Rede ist, über die Frage: ob und wie der Untertban bey seinem Gute zu erhalten, und auf welche Art demselben anzuhelfen sei, vorher mit der Kriegs- und Domainen-Kammer zu concertiren, auch ohne der Letztern Einwilligung kein executivisches Verfahren gegen den Untertban zu veranlassen. (Conf. n. Mpl. Bd. VI, pag. 1624 u. 1626.)

Bemerk. Unterm 31. Juli 1780 sind noch nähere Vorschriften über das, vor der oben angeordneten Expropriation eines Untertbans, zu beachtende Verfahren erlassen, und ist zugleich bestimmt worden, daß Letzteres nicht auf Handlung, und Wechselfachen ausgedehnt werden dürfe, vielmehr gegen diejenigen Untertbanen, welche Kaufmannschaft treiben und zur Anstellung von Wechsellin gesetzlich befugt sind, prompte und wechselseitige Resolution in den sich ergebenden Fällen verhängt werden müsse; sodann ist am 3. Juni 1782 ein weiteres Deklarations-Rescript d. d. Berlin den 20. Mai 1782 publicirt worden, wodurch die Fälle näher bezeichnet werden, in welchen die in der obigen Cabinets-Ordre befohlene Concurrency der Kammer, bei den bezeichneten gerichtlichen Resolutionen, ferner nur noch stattfinden soll. (S. l. c. Bd. VII, pag. 1156.) — Die Vorschriften der vormaligen Cabinets-Ordre sind durch eine königl. Deklaration vom 11. Mai 1787 außer Kraft gesetzt worden.

2196. Cleve den 27. Dezember 1779.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur ferneren Verbütung von (Acises) Mahl-Steuer-Defraudationen der Städter (im Herzogthum Cleve), wird festgesetzt, daß vom 1. März l. J. an kein Mahlgewinn des platten Landes einen Sack mit Früchten zur Mühle bringen darf, der nicht mit dem Zeichen der clevischen Scepter, als allgemeines Unterscheidungs-Zeichen von den städtischen Mahlgästen, (welche den Adler als solches haben) und mit den, das Amt, die Herrlichkeit oder das Kirchspiel, bezeichnenden Anfangs-Buchstaben, versehen ist. Contraventionen dieser Vorschrift sollen zum erstenmale mit 30 Schbr., zum zweitenmale mit 1 Rthlr. und im dritten Wiederholungsfalle mit Confiskation des Getreides und dreitägiger Gefängniß-Strafe belegt werden.

2197. Cleve den 28. Dezember 1779.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 28. Dez. 1779 erlassenen Instruction für sämtliche Pupillen-Collegien, wodurch die Zulässigkeit und Unstatthaftigkeit ihrer Sportula- und Gebühren-Ansetzung, nach Maßgabe der Beträchtlichkeit oder Unbedeutenheit des, in vormundschaftlicher Verwaltung stehenden, Vermögens, bestimmt wird. (Conf. n. Mpl. Bd. VI, pag. 1805.)

2198. Cleve den 18. Februar 1780.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die, den Steuer-Umlagen zum Grunde liegenden, Hebe-Register sollen von den Steuer-Empfängern in den Aemtern und Jurisdiktionen, mit Zuziehung der Deputirten und Scheyen und unter Leitung der vorgesetzten Landräthe, jetzt, und künftig alle sechs Jahre, revidirt, und jedes einzelne steuerpflichtige Grundstück in eine specielle Nachweise gebracht werden. Unter Beifügung der frühern Nummern des Hebe-Registers müssen darin die eingetretenen Veränderungen, rücksichtlich der Größe der Parzellen und ihrer Besitzer, genau nachgetragen und hiernach neue Hebe-Register, nach dem jedesmaligen wirklichen Bestande der Besitzungen, eingerichtet werden.